Copia. Translat.

Reglement

des

Kurländischen Kreditvereins.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Kurländische Kreditverein ist die Gesammtheit derjenigen Kurländischen Gutsbesitzer, welche ihr Grundeigenthum zu einer solidarischen und speciellen Hypothek für ihre Realgläubiger nach den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen verpfändet haben.

§. 2.

Der Zweck des Kurländischen Kreditvereins ist die Sicherheit der Gläubiger für Kapital und Zinsen, Wiederherstellung des Kredits der Gutsbesitzer, die endliche Befreyung der Landgüter von den auf ihnen haftenden Schulden durch ein mit einem Tilgungsfonds verbundenes Pfandbriefs-System.

§. 3.

Da durch die zu erbittende Allerhöchste Kaiserliche Sanktion der Kurländische Kreditverein zu einer öffentlichen Anstalt erhoben wird, so hat er sich auch diesem gemäß des besonderen Schutzes aller hohen Staatsautoritäten und Behörden zu erfreuen.

§. 4.

Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät ist dieses Reglement durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und allen Behörden des Kurländischen Gouvernements mitzutheilen, zugleich auch diese erfolgte Allerhöchste Bestätigung durch die Kurländischen, Reichs- und auswärtigen Zeitungen mit der Anzeige zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß innerhalb Jahresfrist alle stillschweigenden und sonstigen Ansprüche und Forderungen in den kompetenten Gerichtsinstanzen korroborirt seyn müssen, und nach Ablauf dieser Frist die nicht intabulirten den Pfandbriefs-Darlehnen nachstehen werden.

§. 5.

Der Verein wird als moralische Person betrachtet, welche

1) ihre besondere Verwaltung und Kontrolle,
2) ihr besonderes Hypothekenbuch bey den Instanzgerichten *),
3) ihren privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz, das Oberhofgericht,

hat.

§. 6.

Der Kreditverein bedient sich bey dessen Geschäftsführung des Siegels der Kurländischen Ritterschaft, und genießt ohne Ausnahme für Korrespondenz und Versendungen von Akten, Postfreyheit. Für Baarschaften in klingender Münze und Banko-Assignationen aber, zahlt derselbe zu den Posteinkünften nur die Assekuranzgelder. Er ist in demselben Umfange von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreyt, wie die Landtage und die Kommittée der Kurländischen Ritterschaft.

*) In diesen Behörden werden alle Pfandverschreibungen korroborirt.

§. 7.

Der reglementsmäßigen Existenz des Vereins geht ein provisorischer Zustand voraus.

§. 8.

Die Dauer des Vereins ist, abgesehen von der Dauer des provisorischen Zustandes, 50 Jahre, nach deren Verlauf derselbe aufgelöst wird, falls die Verhältnisse die fernere gesetzliche Fortdauer nicht erheischen sollten.

§. 9.

Falls im Laufe der Zeit und durch Veränderung der Umstände der Kreditverein für nothwendig befinden sollte, das gegenwärtige Reglement zu ändern, oder mit ganz neuen Zusätzen zu versehen, so sollen diese, sobald sie Seiner Kaiserlichen Majestät auf dem vorschriftmäßigen Wege unterlegt worden und die Allerhöchste Bestätigung erlangt haben, gleiche Verbindlichkeit mit allen übrigen Bestimmungen erhalten. Bestimmungen, welche das Wesen des Reglements modificiren und der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, können nicht anders, als durch $\frac{2}{3}$ der stimmhabenden Societätsglieder beliebt werden. Ist

jedoch eine wichtige von vielen Mitgliedern des Vereins vorgeschlagene Abänderung oder nähere Bestimmung bey dem ersten Vortrage derselben nicht angenommen worden, so soll über eine solche zum zweyten Male in dem nächstfolgenden Konvent abgestimmt, und sie erst dann als ganz beseitiget erachtet werden, wenn auch in diesem Konvent sich die Mehrheit von $^2/_3$ nicht für sie erklärt hat. Alle übrigen Bestimmungen, die nur die Form der Verwaltung betreffen, werden, in so fern sie nicht die Sicherheit der Kreditoren beeinträchtigen, ohne alle Bestätigung auf Beschluß von $^2/_3$ der Mitglieder in Ausführung gebracht.

Zweytes Kapitel.

Provisorischer Zustand.

§. 10.

Nachdem die Allerhöchste Bestätigung des Kurländischen Kreditreglements erfolgt ist, ladet der Kurländische Landesbevollmächtigte sofort durch eine Publikation in dem Kurländischen

Amts- und Intelligenzblatt alle Kurländischen Gutsbesitzer, die einen Kreditverein bilden wollen, zu einer Versammlung nach Mitau ein.

§. 11.

In dieser Versammlung präsidirt der Landesbevollmächtigte, und der Ritterschaftssekretär führt das Protokoll, zu welchem sich die anwesenden Gutsbesitzer zu legitimiren haben, und in welches deren Namen und Besitzlichkeiten nach den Oberhauptmannschaften, in welchen letztere belegen sind, verzeichnet werden.

§. 12.

Die auf diese Weise versammelten Gutsbesitzer wählen aus ihrer Mitte:

einen Direktor,

einen Rath für jede Oberhauptmannschaft, und

einen Kurator für jede zehn bis zwanzig Güter, deren Besitzer in den Kreditverein aufgenommen werden wollen, und hierauf einen Sekretär und einen Buchhalter, wozu auch Unbesitzliche bestellt werden können.

§. 13.

Die dergestalt gewählte Direktion fundirt ihre Sitzungen in dem dazu von der ersten Versammlung der Gutsbesitzer zu bestimmenden Lokale, beschäftiget sich vorläufig mit reglementsmäßiger Organisation ihrer Geschäftsverwaltung, und requirirt zu Deckung ihrer nothwendigen Ausgaben die Ritterschafts-Kommittée um Auszahlung des von der Bewilligung der Ritterschaft zu erwartenden, bald möglichst wieder zu erstattenden Darlehns von 3000 Rubeln Silbermünze.

§. 14.

Die Direktion schreitet hierauf zur Taxation derjenigen Landgüter, die in den Kreditverein aufgenommen werden sollen, und zwar Allem zuvor derjenigen, welche dem Direktor, den Räthen und den Kuratoren gehören.

§. 15.

Wenn in der Direktion über die Receptionsfähigkeit der dem Direktor gehörigen Landgüter geurtheilt wird, so muß, an Stelle des hierbey austretenden Direktors, der Lan-

desbevollmächtigte das Präsidium in der Direktion führen; und wird über die Receptionsfähigkeit der den Räthen gehörigen Landgüter geurtheilt, so muß der nicht residirende Kreismarschall derjenigen Oberhauptmannschaft, in welcher die zur Verhandlung stehenden Besitzlichkeiten des Raths belegen sind, an dessen Stelle Sitz und Stimme in der Direktion nehmen.

§. 16.

Wenn die Receptionsfähigkeit eines Mitgliedes der Direktion nicht anerkannt werden sollte, so tritt dasselbe gänzlich aus, und es wird seine solchergestalt erledigte Stelle, durch sofort anzustellende reglementsmäßige Wahl, unverzüglich besetzt.

§. 17.

Wenn wenigstens 40 Gutsbesitzer ihre Receptionsfähigkeit nachgewiesen haben, so hört der provisorische Zustand des Kreditvereins auf, und erst mit dem Anfange des definitiven Zustandes desselben, ist die Direktion berechtiget, Pfandbriefe zu kreiren und auszugeben. Die im provisorischen Zustande gewählte Di-

rektion und Kuratoren bleiben jedoch bis zum nächsten Konvent in Funktion.

§. 18.

Sobald der definitive Zustand des Vereins eingetreten ist, muß die Direktion ein namentliches Verzeichniß aller in den Verein aufgenommenen Güter, und eine Berechnung über die aus dem Darlehne der Ritterschaft gemachten Ausgaben, durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Drittes Kapitel.

Definitiver Zustand.

Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Pfandbriefe.

§. 19.

Die Pfandbriefe des Kreditvereins sind auf den Namen des Darlehngewährenden, mit der Berechtigung, aufkündigen zu dürfen, gestellte zinsbare Schuldverschreibungen, welche

von der Direktion des Kreditvereins Namens desselben, unter solidarischer genereller Verpfändung des gesammten Vermögens des Kreditvereins, und unter specieller Verpfändung eines einzelnen, zum Kreditvereine gehörigen Gutes, ausgefertiget werden, und dem Inhaber Sicherheit für das dargeliehene Kapital und dessen Zinsen gewähren, und beym jedesmaligen Uebergange cedirt werden müssen.

§. 20.

Die Pfandbriefe werden auf Silberrubel ausgestellt, und jährlich im Johannistermin (am 12ten Juny), gegen Aushändigung der zu ihnen gehörigen, von fünf zu fünf Jahren auf Vorzeigung des Pfandbriefes zu erneuernden Zinskoupons, mit fünf Procent verrentet.

§. 21.

Die Pfandbrief-Inhaber sind ungeachtet eines Konkurses, welcher über ein denselben im Pfandbriefe verhypothecirtes Gut ausbrechen könnte, ohne alle Unterbrechung zur unfehlbaren Perception ihres Kapitals und dessen Zinsen berechtiget.

§. 22.

Die Darlehne, welche auf die Hypothek der dem Kreditvereine verpfändeten Güter bewilliget werden, können nicht mehr betragen, als ein Drittel oder die Hälfte ihres reglementarisch ausgemittelten Werthes.

§. 23.

Alle Pfandbriefe, sie mögen früher oder später in die Hypothekenbücher eingetragen seyn, genießen gleiche Vorrechte.

§. 24.

Pfandbriefe, als von dem Kreditvereine für Kapital und Zinsen sichergestellte Schuldverschreibungen, qualificiren sich vorzugsweise zur Anlegung von Pupillenvermögen und solcher Kapitalien, die frommen Stiftungen gehören, so wie zur Bestellung von Salogen und anderweitigen Bürgschaften.

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen, und den Gütern, welche zur Belastung mit denselben geeignet sind.

§. 25.

Zur Belegung mit Pfandbriefen sind alle Kurländischen Landgüter geeignet, über welche die Eigenthümer, oder deren gesetzliche Stellvertreter, gültige Darlehnsverträge zu schließen befugt sind, und über welche Hypothekenbücher in den Instanzgerichten geführt werden.

§. 26.

Erbpfandbesitzer haben in Absicht der Aufnahme mit den Erbeigenthümern gleiche Rechte.

§. 27.

Wenn auf Gesammthandgüter, Majorate oder Fideikommisse, Pfandbriefe verlangt werden, so können selbige niemals über ihren Antrittspreis und taxgemäßen Werth mit Pfandbriefen belegt werden, und muß nächst dem auch alles dasjenige beobachtet werden, was die Gesetze, Privatstiftungen und Familien-

verträge in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 28.

Keinerley Schuldverschreibungen oder stillschweigende Hypotheken können den Pfandbriefen vorgehen und vorgezogen werden, eben so wenig Verschreibungen über Lebtagsrechte, Protestationen und andere Verbindlichkeiten gegen die Hohe Krone, oder ein vom Staate privilegirtes Institut, es habe Namen, wie es wolle.

§. 29.

Die Aufnahme eines Gutes in den Verein, ist während der funfzigjährigen Dauer desselben an keine Zeit gebunden, und kann daher in jedem dieser funfzig Jahre vollzogen werden, wenn der Darlehnsnehmer sich von dem zu empfangenden Darlehn so viel abziehen läßt, als der Tilgungsfonds, von dem Eintritte des definitiven Zustandes der Anstalt gerechnet, bis zum Tage seines Eintritts in den Verein beträgt.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bey nachgesuchten Pfandbriefs-Darlehnen und von Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

A.

Von dem Taxationsverfahren.

§. 30.

Wer Pfandbriefe auf sein Gut verlangt, muß sich Allem zuvor mit der Bitte um Abschätzung desselben an die Direktion wenden, und sich zugleich in seinem Gesuche darüber erklären, ob er eine generelle oder specielle Taxation wünscht.

§. 31.

Wer nur eine generelle Taxation verlangt, begründet sein Gesuch zunächst durch die im Ersten Anhange bey der generellen Taxation bezeichneten Dokumente bey der Direktion, welche hierauf den kompetenten Bezirkskurator und einen ihm beygeordneten, zum Vereine gehörigen Gutsbesitzer zur Würdigung und Vergleichung der obbemeldeten Dokumente requirirt.

§. 32.

Findet die Direktion die generelle Taxation gehörig begründet, so bewilliget sie das Darlehn; scheint ihr hingegen der Zustand des Gutes die Sicherheit des Vereins durch generelle Taxation zu gefährden, so bestimmt sie von sich aus eine specielle Taxation (vide Ersten Anhang), deren Ergebniß das Maximum des Kreditwerthes feststellt.

§. 33.

Hat ein Gutsbesitzer nach den Regeln der generellen Taxation ein Darlehn erhoben, so bleibt es ihm unbenommen, auch später um eine specielle Taxation seines Gutes zu bitten, welche die Direktion sodann anzuordnen verpflichtet ist.

§. 34.

Wer ein Darlehn nach der speciellen Taxation begehrt, ist gehalten, seinem desfallsigen Gesuche eine Beschreibung seines Gutes, und eine specielle, die Qualität und Quantität erörternde Aufzählung aller nutzbaren Gegenstände anzufügen, die er abgeschätzt wissen will.

§. 35.

Die Direktion ernennt zur speciellen Taxation eine Kommission, welche bey Gütern von 30 und mehr Wirthen aus einem Direktionsmitgliede, einem Bezirkskurator und einem benachbarten Gutsbesitzer, bey Gütern von weniger als 30 Wirthen aber aus einem Direktionsmitgliede und einem Bezirkskurator, oder aus letzterem und einem benachbarten Gutsbesitzer bestehen muß, — und instruirt solche durch vorläufige detaillirte Würdigung der von dem nachsuchenden Gutsbesitzer eingereichten Beschreibung der zu taxirenden Gegenstände, mit Hinweisung auf die im Ersten Anhange enthaltenen Vorschriften für die specielle Taxation.

§. 36.

Wenn ein zur Taxation requirirter Gutsbesitzer sich diesem Geschäfte durch Ausbleiben entzieht, ohne bey der Direktion entweder allgemein rechtlich legale Entschuldigungsgründe beygebracht, oder bewiesen zu haben, daß er in einem Jahre zwey, oder in drey Jahren fünf Taxationen bewerkstelliget habe, so verfällt derselbe zum Besten des eigenthümlichen Fonds

des Kreditvereins in eine Pön von 25 Rubeln Silbermünze.

§. 37.

Bey jedesmaligem Ausbleiben des requirirten Mitgliedes des Kreditvereins, substituirt das älteste Mitglied der Taxationskommission einen Stellvertreter aus dem Vereine.

§. 38.

Die zur Taxation beauftragte Kommission verfährt unter Leitung des delegirten Direktionsmitgliedes oder des Bezirkskurators, mit Zuziehung eines von diesem erwählten Protokollführers, welcher ein besonderes Protokoll aufnimmt, das den Gliedern der Kommission zur Verzeichnung ihrer dissentirenden Meinungen offen steht, und von denselben unterzeichnet werden muß.

§. 39.

Nach beendigtem Taxationsgeschäfte theilt das dirigirende Mitglied der Kommission dem nachsuchenden Gutsbesitzer die Resultate der Abschätzung mit, damit letzterer seine Ausstellungen machen, oder seine Zufriedenheitserklärung zum Protokoll verschreiben lassen könne.

§. 40.

Nachdem sämmtliche Aktenstücke an die Direktion eingesandt worden sind, bestimmt diese zwey, nicht mit der Taxation beauftragte Direktionsräthe, welche, ein jeder für sich, den Inhalt derselben zu prüfen, den Taxwerth des betreffenden Gutes und den nach demselben zu modificirenden Vorschuß zu berechnen, und ihre Relation, ein jeder für sich, ohne vorhergegangene gemeinschaftliche Berathung, der Direktion baldmöglichst zu verabreichen gehalten sind.

§. 41.

Die Direktion entscheidet ohne Zuziehung des zur Taxation demandirten Direktionsgliedes nach Erwägung der eingesandten Aktenstücke und der Relation der Direktionsräthe über die Vollständigkeit der ihr vorgelegten Akten, verfügt nöthigenfalls ihre Vervollständigung, und setzt endlich das zu bewilligende Darlehn fest.

§. 42.

Findet der nachsuchende Gutsbesitzer bey Feststellung des Kreditwerthes sein Interesse beeinträchtiget, so steht es demselben frey,

darüber bey der Direktion Vorstellung zu machen, und wenn diese die gewünschte Abänderung nicht herbeyführen würde, seine Beschwerde bey dem nächsten Konvent anzubringen, welcher dieselbe prüft, und nach Stimmenmehrheit definitiv entscheidet, — immittelst aber, unter Vorbehalt seiner weiteren Rechte, das dargebotene Darlehn in Empfang zu nehmen.

B.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Hypothekenbehörden und dem Oberhofgericht.

§. 43.

Nachdem Inhalts des 28sten §. dem Kreditvereine ein privilegirtes Pfand- und Vorzugsrecht zugestanden worden, so ist ein jeder Gutsbesitzer, welcher sich in diesen Verein aufnehmen zu lassen beabsichtiget, gehalten, in so fern er mit dem aus dem Kreditvereine aufzunehmenden Darlehne seine, dieser Summe nachstehenden, Gläubiger nicht zu befriedigen vermag, die Einwilligung dieser nachstehenden Gläubiger zum Prioritätsrechte des Kreditvereins in forma probante zu bescheinigen.

§. 44.

Von dieser Einwilligung zum Prioritätsrechte des Kreditvereins sind, ihrer singulairen Natur nach, alle unablösbaren Stiftungskapitalien zu eximiren, indem dergleichen nach den dafür zu entrichtenden Zinsen zu berechnen sind, und der solchergestalt ausgemittelte Kapitalbetrag von der zu bewilligenden Darlehnssumme durch zurückzubehaltende, vom Vereine ad depositum zu nehmende Pfandbriefe abzuziehen ist.

§. 45.

Wer Pfandbriefe auf sein Gut ausgefertigt haben will, muß, nachdem er sich mit der Bitte um Abschätzung seines Gutes an die Direktion des Kreditvereins verwendet hat, zum künftigen, weiter unten anzudeutenden Gebrauch, nachstehende Erklärung in das Hypothekenbuch des kompetenten Instanzgerichtes eintragen lassen: „daß er wegen beabsichtigter Verpfändung „seines Gutes N. N. an den Kreditverein sich „aller seiner dinglichen Rechte und Befugnisse „auf selbiges, ohne irgend eine Ausnahme statt „finden zu lassen sub vitio nullitatis von die-

„sem Augenblick an, bis dahin begebe, wo ent„weder die Anleihe aus dem Kreditvereine „bewilliget und ingrossirt, oder die Verweige„rung derselben, Behufs der erforderlichen De„letion vorstehender Erklärung, beygebracht „seyn wird.“

§. 46.

Die Direktion erläßt hierauf eine Anzeige in den Intelligenzblättern, damit alle, welche an das Gut N. N. noch welche rechtmäßige Forderungen und Ansprüche haben, diese innerhalb viermonatlicher Frist in die kompetenten Gerichtsinstanzen eintragen lassen müssen.

§. 47.

Nach Ablauf dieser Frist bringt der Nachsuchende folgende Aktenstücke bey der Direktion bey:

a) Die letzte Erwerbungsurkunde seines Gutes, welche seinen Besitztitel dokumentirt. Falls indessen ein Gut notorisch eine lange Reihe von Jahren im Besitze einer Familie unverändert geblieben, und durch Erbgang an den jetzigen Besitzer gediehen wäre, so ist es hinlänglich, daß

ein solcher Besitzer in Ermangelung anderweitiger, über den Erwerbstitel seines Gutes sprechenden Dokumente, wenn er der alleinige Erbe seiner Ascendenten ist, durch eine Bescheinigung des kompetenten Oberhauptmannsgerichts seine ausschließliche Berechtigung, auf das durch Erbgang überkommene Gut, darthue, — wenn er aber Geschwister oder andere Miterben hätte, von diesen ebenfalls eine gerichtlich einbekannte Bescheinigung beybringt, Inhalts deren diese ihn für den alleinigen uneingeschränkten und dispositionsfähigen Besitzer des fraglichen Gutes anerkennen; —

b) einen von der Hypothekenbehörde ausgefertigten Extrakt über alle in ihre Korroborationsbücher eingetragenen hypothekarischen und anderweitigen Verpflichtungen, Dispositionsbeschränkungen, Kautionen, Vormundschaften u. s. w., auf welchem Extrakt zugleich die in dem vorstehenden §. 45 enthaltene Erklärung bescheiniget seyn muß; —

c) für den Fall, daß der Darlehnssuchende es seinem Interresse angemessen fände, von denjenigen Gläubigern, die aus dem Pfandbriefs-Darlehne nicht befriediget werden könnten, eine Konzessionserklärung zur Belegung seines Gutes mit Pfandbriefen unter Anerkennung des dem Kreditvereine einzuräumenden reglementsmäßigen Prioritätsrechtes; —

d) wenn derselbe verheirathet ist, und nicht etwa das Darlehnsgesuch unter solidarischer Verhaftung beyder Eheleute verabreicht wäre, eine von seiner Ehegattin, mit Zuziehung eines besonders zu diesem Akte erbetenen Assistenten ausgestellte gerichtlich einbekannte Erklärung des Inhalts: „daß sie wohlbelehrt von den ihr „zustehenden Rechten wegen ihres ein„gebrachten Vermögens, und unter Ent„sagung des Senatus consulti Velle„jani und der Authenticae: Si qua „mulier, unter den herkommlichen Ei„desworten dem Kreditvereine das regle„mentsmäßige Vorzugsrecht einräume.“

§. 48.

Ausgenommen von der Anmeldung sind:

a) alle von dem Gute zu entrichtenden Krons-, Landschafts- und Kirchenabgaben;

b) alle Servitutsberechtigte.

§. 49.

Findet der Darlehnnachsuchende unter den auf sein Gut ingrossirten Anforderungen solche, die er bestreiten zu können vermeint, und die der Bewilligung des Darlehns entgegenstehen, so hat er seinen Widerspruch zuvörderst auf richterlichem Wege durchzuführen.

§. 50.

Ein solcher vor dem Oberhofgerichte durchzuführender Rechtsstreit wird, gleich der bey dem Ediktalprozesse statt findenden Form in Disputationsverfahren, von 10 zu 10 Tagen erledigt, und die dritte Dilation ohne Anregung irgend eines Betheiligten ipso jure nur peremtorisch zugestanden; sollte indessen Jemand durch sofort zu bescheinigende, unüberwindliche Hindernisse, z. B. dadurch, daß er seine Beweismittel aus

dem Auslande herbeyzuschaffen genöthiget wäre, in die Unmöglichkeit versetzt seyn, den präklusivischen Disputationstermin wahrnehmen zu können, so läßt das Oberhofgericht über diese Impedimente ein kurzes mündliches Verfahren zu, und bescheidet unverzüglich über eine nach Maßgebung der angeführten und bescheinigten Umstände zu bewilligende oder abzuschlagende Fristverlängerung.

§. 51.

Gegen die Finalentscheidungen Eines Kurländischen Oberhofgerichts findet, bey Unzufriedenheit der Parteyen, der Rekurs an Einen dirigirenden Reichssenat in gesetzlicher Art statt, wobey die Rechtskraft des angefochtenen Oberhofgerichtlichen Endurtheils, bis zu Eingang der Entscheidung Eines dirigirenden Senats, suspendirt wird.

§. 52.

Nach Bekanntmachung dieser Präklusivbestimmungen findet gegen dieselben weder eine restitutio in integrum, noch irgend ein anderes, sonst gesetzlich zulässiges Impugnativmittel statt.

C.

Verfahren bey Ausfertigung, Eintragung und Vertheilung der Pfandbriefe.

§. 53.

Die eingegangenen Darlehnsgesuche werden mit den sie begründenden Aktenstücken, und namentlich dem extradirten Endurtheil Eines Kurländischen Oberhofgerichtes, nebst aufgenommenen Taxen, in Plenarversammlungen der Direktion zum Vortrage gebracht, und die darüber nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse in besonderen Protokollen verschrieben, von sämmtlichen Gliedern der Direktion unterschrieben und vom Sekretär kontrasignirt.

Die Direktion wird auf Kosten des Darlehnssuchers alle aus dem Kreditwerth zu befriedigenden Gläubiger durch die Mitauschen Intelligenzblätter einmal und peremtorisch auffordern, sich vor dem 15ten November des laufenden Jahres bey der Direktion darüber zu erklären, ob sie ihre Kredita im darauf folgenden Johannis in baarem Gelde, oder in Pfandbriefen erheben wollen, und im letzteren Falle, in welcher Größe diese ausgefertigt

werden sollen, — indem diejenigen, welche diese Erklärung unterlassen würden, es sich unweigerlich gefallen lassen müssen, nach den anzuzeigenden Bestimmungen des Darlehnssuchenden befriediget zu werden.

§. 54.

Die Direktion läßt sich weder mit dem Darlehnssucher, noch mit dessen Kreditoren, auf eine andere Liquidation ein, als welche die Bezahlung der korroborirten, oder vom Debitor im Ediktalprozesse angegebenen, vom Oberhofgerichte anerkannten Debita mit Pfandbriefen oder baarem Gelde betrifft. Von dieser Liquidation sind demnach alle Koursberechnungen, Zinsrückstände ꝛc. ꝛc. gänzlich ausgeschlossen, welche der Darlehnssucher bis zu demjenigen Johannistermin berichtiget haben muß, von welchem ab dem Vereine die Verzinsung derjenigen Pfandbriefe obliegt, welche in Folge des geschlossenen Pfandvertrages mit dem Darlehnssucher kreirt worden.

§. 55.

Die Pfandbriefe und dazu gehörigen Zinskoupons werden nach beygelegten Schematen,

erstere auf Pergament, letztere auf gutes Schreibpapier, mit besonders dazu gestochenen Platten in lateinischen Lettern, in Gegenwart von wenigstens zwey Direktionsgliedern abgedruckt. Die Pfandbriefe können nur in runden Summen von 5000 bis 500 Silberrubeln ausgefertigt werden.

§. 56.

In versammelter Direktion muß der Sekretär die in den abgedruckten Exemplaren leer gelassenen Plätze mit der Pfandbriefssumme, der fortlaufenden Registraturnummer, dem Buchstaben des Pfandbriefes und dem Namen des Gutes ausfüllen und in das Register eintragen. Der Direktor und zwey Räthe unterschreiben hierauf den Pfandbrief, drücken das Siegel bey, und der Sekretär kontrasignirt ihn. Die fünfjährigen Zinskoupons werden mit den Pfandbriefen zugleich angefertiget, und mit den nöthigen Vermerkungen versehen.

§. 57.

Der Gutsbesitzer stellt eine besondere Verschreibung über den Betrag des ihm bewilligten Darlehns aus, in welcher sowohl der etwa

erhaltene baare Vorschuß, als auch die Pfandbriefe, mit genauer Bezeichnung ihrer Zahl, Nummer und Summe, endlich aber auch die eingelösten Hypothekeninstrumente bemerkt seyn müssen.

§. 58.

Dieses Dokument wird nur für denjenigen Betrag auf den gesetzlichen Summenbogen geschrieben, der den Werth der abzulösenden, bereits korroborirten Hypothekeninstrumente übersteigt, indem für den anderweitigen Betrag der Schuldverschreibung der Werth des Stempelpapiers bereits erhoben ist.

§. 59.

Die Direktion übersendet dem kompetenten Instanzgerichte zur Eintragung in ein neues, für die associirten Güter nach einem gleichmäßigen Schema von der Direktion anzufertigendes und an die verschiedenen Instanzgerichte zu versendendes Hypothekenbuch, das Oberhofgerichtliche Ediktal-Endurtheil, das Schuldokument des Gutsbesitzers nebst den dazu gehörigen Pfandbriefen, auf welchen das erforderliche Korroborationsattestat, mit Auslassung

des Datums, der Nummer und des Buchstaben, mit abgedruckt ist. Das Instanzgericht intabulirt das Oberhofgerichtliche Endurtheil, korroborirt und ingrossirt das Schulddokument, und füllt die in Blanco gebliebenen Datum, Nummer und Buchstaben auf dem Korroborationsvermerk der Pfandbriefe aus, indem die Ingrossation dieser letztern bereits schon durch Eintragung des Schulddokuments nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist, versieht sämmtliche Korroborationen mit der Unterschrift eines Gerichtsgliedes und des Instanzsekretärs, und sendet selbige endlich an die Direktion des Bankvereins zurück.

§. 60.

Diejenigen Hypotheken-Instrumente, welche nach dem abgetretenen Prioritätsrechte dem Kreditvereine nachstehen, können nur hinter dem Darlehn des Kreditvereins in das neue Hypothekenbuch nach der Reihefolge, in welcher sie früher gestanden, ingrossirt werden.

§. 61.

Die Inhaber der abzulösenden Hypotheken-Instrumente sind verpflichtet, selbige im Jo-

hannistermin an den zur Auszahlung bestimmten Tagen bey der Kassenverwaltung zur Einlösung oder zum Austausch gegen Pfandbriefe einzuliefern.

§. 62.

Die Direktion übersendet die eingelösten und eingetauschten Hypotheken-Instrumente an die Behörde zur Deletion aus den alten Hypothekenbüchern und asservirt selbige nach deren Rückgang.

§. 63.

Für diejenigen, welche die Einlieferung der abzulösenden Hypotheken-Instrumente bey der Kassaverwaltung verabsäumt haben, werden Pfandbriefe für den Betrag ihrer Forderung ad depositum genommen, und ihnen solche auf ihre Anforderungen, jedoch nur in den, der Versammlung des Direktorii bestimmten Terminen, gegen Aushändigung der Hypotheken-Instrumente und gegen Entrichtung der Depositalgebühren, ausgeliefert. — Ueber die nicht eingelieferten Schulddokumente erläßt die Direktion eine Warnungsanzeige durch das Intelligenzblatt.

§. 64.

Die Zahlungstage der Kasse des Vereins, laufen vom 12ten bis zum 15ten Juny inclusive, jedoch bleibt die Kasse für den Empfänger bis zum 26sten Juny offen.

§. 65.

Befinden sich unter den mit den Pfandbriefen zu deckenden Realverbindlichkeiten, noch unerfüllte Verpflichtungen gegen die Hohe Krone, oder gegen Privatpersonen für Lebtagsrechte, Vormundschaften und sonstige stillschweigende Hypotheken, besonders solche, welche durch keine bestimmte Summe ausgedrückt werden können, so muß der Darlehnssuchende sich vorläufig darüber zu einigen und zu legitimiren bemüht seyn, damit nach geschehener Befreyung seines Gutes von diesen Ansprüchen, dem Vereine die allererste Hypothek darauf angewiesen werden kann. Was die Verhaftung gerichtlich bestellter Vormünder und Kuratoren betrifft, so wird festgesetzt, daß der zweyjährige Betrag der Einkünfte eines pupillarischen Grundvermögens von dem Darlehne, welches

der Vormund reglementsmäßig begehren könnte, in Abzug gebracht werden soll, hiernächst aber die den Pupillen gehörigen Obligationen und Activa dem Vormundschaftsamte nach einer genauen Konsignation auszuliefern sind, und solche Auslieferung bey der Direktion durch Aushändigung eines Empfangscheines bekundet werden muß. Ist ein Vormund zugleich Schuldner seines Pupillen, so soll mit dem Umtausch dieses Pupillenvermögens gegen Pfandbriefe eben so verfahren werden, wie mit dem Umtausch der übrigen Schulddokumente, diese Pfandbriefe aber nicht anders, als auf Verfügung der Vormundschaftsbehörde extradirt werden.

§. 66.

Alle mit Anfertigung der Pfandbriefe, der Zinskoupons, der Taxation, den Korroborationen und Deletionen verbundenen Kosten, werden nach der appendicirten Gebührentaxe von der Kassaverwaltung des Kreditvereins ausgelegt, und dem Darlehnsempfänger darüber eine Rechnung zugestellt, die er sofort zu berichtigen hat, widrigenfalls mit ihm, wie

beym Ausbleiben der Zinszahlungen, verfahren werden wird.

§. 67.

Diejenigen Pfandbriefe, welche nicht zum Umtausch gegen Hypotheken-Instrumente erforderlich sind, dürfen nur an den Darlehnsnehmer selbst, einem Dritten aber nicht anders, als auf gerichtliche Specialvollmacht ausgehändiget werden.

§. 68.

Ausser der Zeit des Gebrauchs werden die Platten und Stempel von der Direktion versiegelt, und unter besonderem Verschluß aufbewahrt.

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung, Beytreibung und Ergänzung der Zinsen, so wie von der Sequestration, Verpachtung und öffentlichen Versteigerung der dem Kreditvereine verpfändeten Güter.

A.

Von Einzahlung der Zinsen.

§. 69.

Alljährlich vom 1sten bis zum 12ten Juny, werden die Zinsen für die aus dem Kreditvereine empfangenen Darlehne in Silberrubeln bey der Kassaverwaltung eingezahlt. In dem nämlichen Termine fällige Zinskoupons, werden als Baarzahlung für Zinsen entgegengenommen. Ueber die erfolgte Einzahlung werden unter der Benennung des Gutes, nach einem von der Direktion zu entwerfenden Schema, gedruckte Quittungen ertheilt.

§. 70.

Theilweise Zinszahlungen werden nicht angenommen, ausser in den weiter unten ange-

führten Fällen mit ausdrücklicher Bewilligung der Direktion.

B.

Von Beytreibung rückständiger Zinsen.

§. 71.

Nach abgelaufenem Zahlungstermine muß die Kassaverwaltung der Direktion sofort den Restantienverschlag einreichen. Diese requirirt bey gleichzeitiger Anzeige an die Gouvernements-Regierung nach Verlauf von 14 Tagen unverzüglich das kompetente Hauptmannsgericht um Sequestration des im Rückstande verbliebenen Gutes, und um dessen Uebergabe an den hierzu von der Direktion beauftragten Bezirkskurator, welcher zu gleicher Zeit von sämmtlichen Rückständen des Gutes in Kenntniß gesetzt werden muß.

Sequestration.

§. 72.

Das Hauptmannsgericht hat diese Requisition innerhalb 14 Tagen zu erfüllen, und den Termin hierzu dem Gutsbesitzer und dem Bezirkskurator bekannt zu machen.

§. 73.

Der Bezirkskurator begiebt sich in diesem Termine auf das fragliche Gut, und findet er daselbst einen so großen Vorrath von Gutsgefällen, daß durch deren Verkauf, unbeschadet der Oekonomie, der Kreditverein befriedigt werden kann, so werden selbige entweder durch ihn unverzüglich auf die vortheilhafteste Art aus freyer Hand verkauft, oder in einem kurz anzuberaumenden Termin, öffentlich durch das Hauptmannsgericht versteigert. Ueber die möglichst vortheilhafte Art des Verkaufs, ist der Gutsbesitzer mit seinen Anträgen zu hören.

Falls indessen der Gutsbesitzer vor, oder in dem Sequestrationstermin die Bezahlung seines Rückstandes nebst geursachten Kosten und einem Procent monatlicher Pönalzinsen von der rückständig gebliebenen Summe anbietet, so ist selbige von dem Bezirkskurator entgegen zu nehmen, interimistisch darüber zu quittiren, und der Betrag an die Direktion einzusenden, von welcher hierauf die Sequestration aufgehoben, und die von dem Kurator ertheilte Interims-

quittung gegen eine reglementsmäßige Interessenquittung umgewechselt wird.

Administration.

§. 74.

Sind keine veräußerlichen, oder nicht zulängliche Bestände vorhanden, um den Rückstand nebst den geursachten Kosten zu decken, so wird von dem delegirten Gerichtsgliede ein vollständiges Inventarium aufgenommen, und die förmliche Uebergabe des Gutes an den Bezirkskurator, zur Administration für Rechnung des Vereins, vollzogen, dem es auch anheim gestellt ist, die vorgefundenen Wirthschaftsbeamten beyzubehalten, oder sie mit einer, nach Uebereinkunft zu bestimmenden, Entschädigung zu entlassen und neue anzustellen. Die beybehaltenen oder neu angestellten sind jedoch gerichtlich zu vereidigen.

§. 75.

Hat der Besitzer des sequestrirten Gutes Pränumerationen von Zinsnern, Vieh-, Mühlen-, Krugs-, Branntweinsbrennerey- ꝛc. Pächtern empfangen, so werden diese nur für ein halbes Jahr anerkannt, sobald die Zinsner

und Pächter die geschehene Zahlung dokumentiren, und durch gesetzliche Kontrakte beweisen, daß die Pränumerationen stipulirt waren. Diese Bestimmung tritt jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Publikation des bestätigten Reglements in Kraft.

§. 76.

Ist das Gut zur Zeit seiner Sequestration bereits verpachtet, so kann der Arrendator, sobald er die gehörige Sicherheit geleistet hat, und das ihm vom Verpachter übergebene Inventarium als vorhanden nachweiset, und wenn der Kreditverein durch die zu zahlende Pachtsumme vollständige Befriedigung erhält, beybehalten werden. Ueber die Beybehaltung eines Arrendators oder die Anordnung einer Administration entscheidet die Direktion, nachdem der Bezirkskurator derselben über alle obwaltenden Umstände, unter Beyfügung des gerichtlich aufgenommenen Inventarii, Bericht abgestattet hat.

§. 77.

Bey Anordnung jeder Administration behält der Bezirkskurator die Oberverwaltung

der Wirthschaft, und darf in Beziehung auf dieselbe, ohne specielle Bewilligung der Direktion, keine wesentlichen Abänderungen treffen. Er übersendet der Direktion monatlich die von ihm revidirten Verschläge, die Kassenbestände aber nur auf ihr jedesmaliges Anverlangen.

§. 78.

Dem Schuldner müssen jährlich die Administrationsrechnungen vorgelegt werden, und es steht ihm frey, seine Monita der Direktion einzureichen, die über ihren Gehalt definitiv entscheidet.

§. 79.

Sind von einem oder mehreren, dem Kreditvereine nachstehenden, Realgläubigern exekutive, oder den Konkurs herbeyführende Maßregeln gegen ein, dem Vereine verpfändetes Gut eingeleitet, so wird die Behörde, welche die Exekution oder den Konkurs zu verhängen hat, die Direktion davon benachrichtigen, damit dieselbe die erforderliche Sequestration sofort anordnen könne. In allen diesen Fällen bleibt dem Kreditvereine der ausschließliche

Pfandbesitz und die Verwaltung des Gutes, die Direktion theilt alsdann dem Konkursgerichte die Administrationsrechnung, lediglich nur zur Nachweisung über Einnahme und Ausgabe mit, und zahlt den, nach Befriedigung des Kreditvereins übrig bleibenden Kassarest, an den Kurator der Masse aus.

§. 80.

Die Sequestration dauert so lange, bis der Kreditverein für Zinsen, Kosten und dasjenige befriediget ist, was bey einem verschlimmert gewesenen Zustande des Gutes, zum Retablissement desselben verwendet worden, und bis kein anderer auf Zahlung dringende, die Fortsetzung der Sequestration veranlassende Realgläubiger vorhanden ist. Erst nach Beseitigung dieser Ursachen, wird der Sequester gehoben, und das Gut dem Schuldner wiedergegeben.

Verpachtung.

§. 81.

Kann dies nicht durch einjährige Administration, oder durch die schon früher von dem Schuldner angeordnete, und von der Direk-

tion beybehaltene Verpachtung des Gutes bewerkstelligt werden, und dringt kein, dem Vereine nachstehender Realgläubiger auf den Verkauf desselben, so hat die Direktion durch dreymalige Publikation in den Mitauschen Intelligenzblättern das Gut auf drey Jahre in Arrende auszubieten.

§. 82.

Bey Abfassung der Pachtkontrakte sind folgende Vorschriften hauptsächlich zu berücksichtigen, welche die Direktion nach der ihr obliegenden Verantwortlichkeit und Fürsorge für das Beste des Vereins in der Anwendung zu ergänzen verpflichtet ist, nämlich: daß

a) die erforderliche Sicherheit bestellt;
b) der bis zur Uebergabe des Gutes berechnete Zinsen- und Kostenrückstand sofort auf Abschlag der Pachtsumme entrichtet;
c) die Pachtsumme halbjährig postnumerando bezahlet;
d) allem Erlaß von der Pachtsumme entsaget;
e) das Gut nach Ablauf der Pachtjahre inventarien- und kontraktmäßig, wie

der Pachter es übernommen, zurückgegeben werde;

f) daß der Pachter sich der Revision der von der Direktion dazu beauftragten Beamten unterwerfe;

g) daß für den möglichen Fall des Verkaufs des verarrendirten Gutes, wegen der alsdann eintretenden Entschädigung des Pachters, die erforderlichen Bestimmungen getroffen;

h) wegen erforderlichen Retablissements schlecht unterhaltener Güter das Nöthige stipulirt;

i) die unmittelbare Auflösung des Pachtkontraktes und die sofortige Uebergabe des Gutes durch das kompetente Hauptmannsgericht an die Direktion bey jeder Verletzung der Pachtbedingungen von Seiten des Pachters festgestellt, und endlich

k) der Pachtkontrakt dergestalt abgefaßt werde, daß dem Vereine keine Nachrechnungen aus dem Pachtverhältnisse gemacht werden können.

§. 83.

Dem Gutsbesitzer, in so fern er noch nicht durch eine förmliche Konkurseröffnung die Disposition über sein Vermögen verloren hat, oder dem Konkurskurator als Vertreter der Gerechtsame der dem Kreditvereine nachstehenden Gläubiger, ist es gestattet, sein Gutachten über die Arrendebedingungen abzugeben, über dessen etwanige Berücksichtigung die Direktion definitiv entscheidet.

§. 84.

Wenn der Gutsbesitzer sich wegen des Raumes mit dem Pachter einigen kann, so werden ihm während der Verpachtung, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich nicht in die Leitung der Wirthschaft mische, freye Wohnung und ausserdem nach Maßgabe seiner Kreditverhältnisse, 25 bis 100 Rubel Banko-Assignationen monatlich, ohne alle anderweitige Emolumente, zugestanden.

§. 85.

Der nach vollständiger Befriedigung des Kreditvereins übrigbleibende Theil der Pachtsumme, wird den zunächst berechtigten Kredi-

toren des Schuldners, und wenn dergleichen gar nicht vorhanden seyn sollten, dem Debitor selbst ausgekehrt.

§. 86.

Ist der Kreditverein nach Ablauf der drey Pachtjahre vollständig befriediget, so muß das Gut dem Eigenthümer retradirt werden. Im entgegengesetzten Fall, und wenn kein dem Kreditvereine nachstehender Gläubiger auf Subhastation dringt, hängt es von dem Beschlusse der Direktion ab, ob das Gut wiederum auf drey Jahre verpachtet, oder öffentlich verkauft werden soll.

§. 87.

Wenn von einem Gutsbesitzer rückständige Renten drey Male durch Sequestration beygetrieben werden müssen, so ist die Direktion berechtiget, nach Erwägung der Umstände, dessen Gut zu verpachten, oder sub hasta zu stellen.

§. 88.

Finden sich keine Pächter, welche die ihnen in den Ausbotsterminen von der Direktion vorgelegten Bedingungen übernehmen, so muß zur Subhastation des Gutes geschritten werden.

Subhastation.

§. 89.

Wegen der zu veranstaltenden Subhastation, wendet sich die Direktion mit ihrem desfallsigen Gesuche an das Kurländische Oberhofgericht, welches die Anberaumung des Subhastationstermines nach 6 Monaten, so wie die Vorladung aller Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer etwanigen Rechte, unbeschadet des von dem Vereine erworbenen Pfandprioritäts- und Veräußerungsrechts, bescheidet, und die Publikation dieses Bescheides der Direktion aufgiebt.

§. 90.

Die Subhastation findet nach den von der Direktion beyzubringenden Bedingungen vor dem Oberhofgerichte statt. Das Minimum des Verkaufpreises, wofür die Adjudikation erfolgen darf, ist der Betrag des annoch auf dem Gute haftenden Pfandbrief-Darlehns nebst dessen rückständigen Zinsen und dem Vereine geursachten Kosten.

§. 91.

Die solchergestalt erfolgte Adjudikation hat, wie nach den bestehenden Reichsgesetzen jeder

bey einer gerichtlichen Subhastation erfolgte Zuschlag, den Effekt, daß sie dem Käufer ein unanstreitbares Eigenthumsrecht auf das von ihm erstandene Gut überträgt. Die Uebergabe des Gutes erfolgt erst, nachdem der Käufer die Kaufbedingungen erfüllt hat. Der etwanige Ueberschuß des Kaufpreises, wird von der Direktion entweder an den früheren Eigenthümer des Gutes, oder, wenn ein Konkurs über sein Vermögen ausgebrochen ist, an den Kurator der Masse ausgekehrt.

§. 92.

Die Direktion hat sich in den Kaufbedingungen darüber zu erklären, ob sie dem Käufer das annoch auf dem Gute haftende Pfandbriefsdarlehn, ohne neue Abschätzung des Gutes, ferner kreditiren will.

§. 93.

Wenn der erste Subhastationstermin ohne Erfolg geblieben, so ist die Direktion verpflichtet, innerhalb einer, nach Umständen abgekürzten Frist, die Ansetzung eines zweyten Subhastationstermins bey dem Kurländischen Oberhofgerichte zu exportiren. Wenn auch dieser

fruchtlos geblieben, so hängt es von dem Beschlusse der Direktion ab, — entweder:

a) das Gut noch ferner für Rechnung des Vereins administriren zu lassen; — oder

b) Dasselbe endlich in einem auf's Neue anzuberaumenden dritten Subhastationstermine ohne Berücksichtigung des im §. 90. bestimmten Minimums an den Meistbietenden zu verkaufen.

Findet die Direktion in einem solchen Falle dem Interesse des Kreditvereins angemessen, das Gut zu erstehen, so hat sie die Befugniß, in diesem Termine mitzubieten.

§. 94.

Sollten in den genannten Fällen weder die Gutsrevenüen, noch der Kaufschilling zur Befriedigung des Kreditvereins hinreichen, so ist dem Kreditvereine auch das anderweitige Vermögen des Gutsbesitzers, in so fern es die älteren Rechte seiner übrigen Gläubiger gestatten, verhaftet. — Wenn aber auch dadurch die Befriedigung des Kreditvereins nicht erreicht werden könnte, so sind für diesen Ausfall zunächst die Vereinsmitglieder desjenigen Krei-

ses, in welchem das im Rückstande befindliche Gut belegen, nach Maßgabe ihrer Pfandbriefs-Schuld, zum Ersatz verpflichtet, die Vereinsmitglieder der übrigen Kreise aber nur subsidiarisch erst dann, wenn die Hypothek der früher verhafteten Vereinsmitglieder nicht ausreicht. Diese Ordnung der Verhaftung — die nur die Aufmerksamkeit der Vereinsmitglieder bey der Wahl ihrer Bezirkskuratoren und der bey der Abschätzung zugezogenen Gutsbesitzer, durch ihre zunächst hier versirende Verantwortlichkeit steigern soll, — alterirt in keiner Beziehung die reglementsmäßigen Rechte der Pfandbriefs-Inhaber auf prompte Zins- und Kapitalzahlung.

C.

Von den, verunglückten Schuldnern zu gewährenden Vorschüssen.

§. 95.

Den durch Unglücksfälle zurückgesetzten Schuldnern des Kreditvereins, kann eine angemessene Hülfe durch Nachsicht bey der Zinszahlung und durch zu gewährende Vorschüsse, bewilliget werden.

§. 96.

Der verunglückte Schuldner muß sogleich, spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem das Unglück ihn betroffen, einen Bezirkskurator zu dessen Besichtigung und Bescheinigung requiriren, und unmittelbar bey der Direktion ein Gesuch um Abschätzung des ihm dadurch geursachten Schadens einreichen.

§. 97.

Die Direktion delegirt ein Direktionsglied oder einen Bezirkskurator, und requirirt zwey Mitglieder des Vereins zur Untersuchung und Abschätzung des Schadenstandes.

§. 98.

Diese Kommission hat hauptsächlich auszumitteln:

a) ob der abzuschätzende Schaden den Gutsbesitzer unverschuldet getroffen habe?

b) ob der Schaden so groß gewesen, daß der Ertrag des Gutes nicht zureicht, die in dem laufenden Jahre dem Kreditvereine gebührenden Zahlungen in den festgesetzten Terminen zu leisten?

c) ob der Schaden so nachhaltig auf die Gutsrevenüen einwirkt, daß der Gutsbesitzer zum Retablissement seines Gutes eines neuen Vorschusses bedürftig ist?

d) ob der Schaden solche Gegenstände getroffen, die entweder bey der Abschätzung des Gutes als nutzbare wirklich veranschlagt worden sind, oder sich, wenn das Gut nicht speciell taxirt worden, zu Objekten der speciellen Abschätzung reglementsmäßig qualificiren.

§. 99.

Ueber die Resultate der, auf die im vorstehenden §. bezeichneten Momente dirigirten Untersuchung, schickt die Kommission einen umständlichen Bericht an die Direktion, welche, wenn derselben nähere Auskünfte nothwendig erscheinen, eine neue, zu diesem Behuf instruirende Untersuchungskommission nach ihrem Ermessen anordnet, und hierauf, nach vollständig erlangter Kenntniß von den obwaltenden Umständen, die zu bewilligende Hülfe feststellt.

§. 100.

Bey dieser Feststellung muß die Direktion hauptsächlich berücksichtigen, daß Schadenstände, welche durch die Schuld des Gutsbesitzers herbeygeführt sind, eben so wenig als diejenigen, welche nicht taxirte und nicht taxationsfähige Gegenstände betreffen, Ansprüche auf Unterstützung begründen, — ferner, daß die Unzulänglichkeit der Gutsrevenüen zur Deckung der laufenden Zahlungen an die Direktion, nur einen Aufschub der fälligen Zinszahlung veranlassen könne, Schadenstände aber, die das Retablissement des Gutes nothwendig machen, wenn der Gutsbesitzer kein anderweitiges, notorisch disponibles Vermögen besitzt, zu einem Kapitalvorschusse berechtigen. — Endlich muß die Direktion darüber einen Beschluß fassen, in welchem Betrage und auf wie lange die zu gewährende Hülfe bewilliget werden soll.

§. 101.

Der reglementsmäßige Tilgungsbeytrag muß jedoch bey bewilligter Nachsicht für die Zinszahlung unausgesetzt entrichtet werden; eben

so darf der Kapitalvorschuß unter keinen Umständen die Summe der durch den Tilgungsbeytrag bezahlten Pfandbriefs-Schuld übersteigen, und es muß derselbe innerhalb 5 bis 10 Jahren zurückgezahlt seyn. Hauptsächlich muß darauf gesehen werden, daß durch die bewilligte Hülfe und durch die in Folge derselben gesteigerten jährlichen Zahlungsverbindlichkeiten, der Verein, wegen zu besorgender Insolvenz des Gutsbesitzers oder Unzulänglichkeit der Gutsrevenüen, nicht in Nachtheil und Verlegenheit gerathe.

§. 102.

Mit Ablauf der bewilligten Fristen muß der Schuldner unfehlbar alle durch die gewährte Hülfe ihm obliegenden neuen Zahlungen pünktlich leisten, widrigenfalls mit demselben, wie mit den säumigen Zinszahlern, nach den Vorschriften des Reglements verfahren werden wird.

D.

Von Ergänzung ausbleibender Zinsen.

§. 103.

Zur Ergänzung ausbleibender Zinsen ist besonders der eigenthümliche Fonds des Kredit-

vereins bestimmt. Derjenige, welchem nach Inhalt des 96sten §. für die Zinszahlung Nachsicht gestattet worden, ist verpflichtet, den für seine Rechnung deshalb gemachten Vorschuß nach dem Zinsfuße der Pfandbriefe, der säumige Zinszahler aber mit einem Procent monatlich zu verzinsen.

§. 104.

Wenn die Direktion zur Deckung rückständiger Zinsen Gelder aufnehmen muß, so stellt sie darüber für Rechnung des im Rückstande befindlichen Gutes Schulddokumente aus, welche mit den Pfandbriefen gleiche Rechte haben, und im nächsten Johannistermin von der Direktion gegen baare Zahlung eingelöst werden müssen. In diesem Fall zahlen die im Rückstande verbliebenen Gutsbesitzer, ausser den im vorstehenden §. bestimmten Zinsen, annoch die durch die Geldnegoce geursachten erweislichen Kosten.

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Zinsen.

§. 105.

Die Zinsen müssen vom 12ten bis zum 15ten Juny inclusive unfehlbar ausgezahlt werden, jedoch bleibt die Kasse bis zum 26sten Juny für den Empfänger offen.

§. 106.

Die Zinsen werden an den Inhaber der fälligen Koupons gegen Aushändigung derselben bezahlt, und diese ohne alle weitere Förmlichkeit statt Quittungen angenommen.

§. 107.

Wer in den oben bestimmten Tagen die Zinsen nicht erhebt, kann sich zu ihrem Empfange erst in den nächsten Versammlungsterminen melden. Nach Verlauf eines Jahres werden jedoch die nicht empfangenen Renten, gegen Depositalgebühr, ad depositum genommen.

§. 108.

Die von der Kassaverwaltung eingelösten Zinskoupons geben einen vollständigen Beweis der geschehenen Zinszahlung, gegen jeden An-

spruch, der innerhalb fünf Jahren gemacht werden könnte. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet, und jede Nachforderung der Zinsen ist alsdann erloschen.

Achtes Kapitel.

Von der Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe.

§. 109.

Zur planmäßigen Tilgung sämmtlicher hypothecirten Pfandbriefe, zahlt ein jedes Mitglied des Kreditvereins an die Direktion, in dem im §. 20. dieses Reglements festgesetzten Termin für Entrichtung der Zinsen, zugleich einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Theil zur Ablösung der Kapitalschuld.

A.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten der Schuldner.

§. 110.

Einem jeden Vereinsmitgliede steht es ausserdem frey, auch im Laufe der planmäßi-

gen Tilgungsfrist, die auf seinem Gute haften-
den Darlehne des Vereins, entweder sämmtlich
auf einmal, oder auch theilweise, nämlich
durch einzelne, ausser dem festgesetzten Til-
gungsbeytrage erfolgende Kapitalabzahlungen
abzulösen.

§. III.

Diese Ablösung kann nur gestattet werden,
wenn der Debitor die auf seinem Gute haften-
den Pfandbriefe bis zum Isten November bey
der Direktion aufgekündiget hat, und für den
Betrag der aufgekündigten Pfandbriefe mit den
dazu gehörigen Zinskoupons gegen einen von
der Direktion ausgestellten respektive Aner-
kenntniß- und Empfangsschein eingeliefert
hat, damit die annoch cirkulirenden, auf der
Specialhypothek des Debitors haftenden, je-
doch aufgesagten Pfandbriefe eingetauscht wer-
den können.

§. II2.

Zu diesem Behuf fordert die Direktion,
die Inhaber der aufgekündigten Pfandbriefe in
dem Mitauschen Intelligenzblatte auf, solche
im nächsten Johannistermin gegen Empfang

anderer Pfandbriefe von gleichem Werthe einzuliefern. Die zu diesen Pfandbriefen gehörigen Zinskoupons werden bey ihrer Präsentation in der Kassaverwaltung gegen die laut §. III. eingelieferten Zinskoupons eingetauscht.

§. 113.

Sollten die aufgekündigten, und durch die Intelligenzblätter zum Umtausch aufgeforderten Pfandbriefe von ihren Inhabern nicht in dem nächsten Johannistermin bey der Direktion eingeliefert seyn, so erläßt sie desfalls eine abermalige Publikation, unter der Verwarnung, daß, wenn erwähnte Einlieferung nicht bis zum darauf folgenden Johannistermin erfolget, die gekündigten und bezahlten Pfandbriefe auf Requisition der Direktion ohne Weiteres aus den Hypothekenbüchern delirt, und durch öffentliche Bekanntmachung ausser Kours gesetzt werden würden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Direktion verbunden, diese dergestalt ausser Kours gesetzten Pfandbriefe gegen Rückgabe des im §. III. erwähnten Anerkenntniß- und Empfangscheines aus den Hypothekenbüchern deliren zu lassen.

§. 114.

Dem Inhaber eines dergestalt durch Publikation ausser Kours gesetzten Pfandbriefes, steht aus selbigem keine andere Berechtigung zu, als die des Umtausches gegen einen von gleichem Betrage für seine Rechnung ad depositum genommenen, für dessen Aufbewahrung er die reglementsmäßigen Depositalgebühren zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 115.

Bey der ausserordentlichen theilweisen Abzahlung der Pfandbriefsschuld, wird die abschläglich geleistete Kapitalzahlung dem Debitor nach einer von der Direktion den Grundsätzen des Tilgungsplanes gemäß anzufertigenden Berechnung zu Gute, und der dergestalt ausgemittelte Betrag von seiner ganzen Schuld abgeschrieben. Zugleich wird von dem Schuldner mit der Direktion entweder wegen Verminderung der jährlichen Zahlungen, oder wegen seines früheren Austritts aus dem Vereine, oder endlich wegen des Rechts, das er sich vorbehalten, fernerhin ein seiner ausserordentlich geleisteten Kapitalzahlung angemessenes Dar-

lehn verlangen zu dürfen, Uebereinkunft getroffen.

§. 116.

Nur die Ablösung sämmtlicher Pfandbriefe von der Hypothek des dem Kreditvereine verpfändeten Gutes, entbindet dasselbe von der übernommenen speciellen und solidarischen Verhaftung. Jedoch bleiben die einmal associirten Güter sämmtlich, bis zur erfolgten Rückzahlung des von der Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbittenden Darlehns, der Hohen Krone verhaftet.

B.

Von der Aufkündigung von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber.

§. 117.

Wer seinen Pfandbrief gegen baares Geld in der Direktion umsetzen will, ist verpflichtet, ihr solches bis zum 1sten November schriftlich anzuzeigen, und den Pfandbrief nebst Zinskoupons gegen eine auf jeden Inhaber gestellte Rekognition zu deponiren. Die Direktion muß durch die Mitauschen Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums bringen, welche

Pfandbriefe dergestalt aufgesagt worden, diese nach ihrer Nummer bezeichnen, und zugleich bemerken, ob die zu demselben gehörigen Zinskoupons auch deponirt sind, oder sich im gültigen Kours befinden.

§. 118.

Im nächsten Johannistermin erhält der Inhaber der im vorhergehenden §. erwähnten Rekognition, gegen deren Aushändigung, unfehlbar baare Zahlung für Kapital und Zinsen.

§. 119.

Sollte der zu dem deponirten Pfandbriefe gehörige Zinskoupon nicht zugleich mit demselben verabreicht seyn, so muß solches in der Rekognition bemerkt werden; bey der Auszahlung wird der Betrag des annoch kourfirenden, und daher nicht deponirten Zinskoupons in Abzug gebracht.

§. 120.

Zur Einlösung der von den Pfandbriefs-Inhabern gekündigten Pfandbriefe, werden zuvörderst die in den Tilgungsfonds einfließenden Gelder verwendet. Sollten diese nicht hinreichen, um den ganzen Betrag der für

den Johannistermin gekündigten Pfandbriefe zu bezahlen, so hat die Direktion das nöthige Geld herbeyzuschaffen, und zwar:

a) die zum eigenthümlichen Fonds des Kreditvereins gehörigen Pfandbriefe gegen baares Geld umzusetzen;

b) wenn sich hierzu keine Gelegenheit findet, temporelle Anleihen zu kontrahiren. — Wenn dem Kreditvereine Darlehne angeboten oder bewilliget werden, so muß das Anerbieten oder die Bewilligung entweder schriftlich ausgesprochen, oder in einem zu diesem Zwecke besonders aufzunehmenden Protokolle verlautbart werden.

Wer bey dem Anerbieten eines Darlehns in baarem Gelde sofort ein Procent der angebotenen Summe baar deponirt, — welches Procent dem Kreditvereine bey ausbleibender Einzahlung als Pön anheim fällt, — der ist berechtiget, wenn die Direktion gedachtes Depositum angenommen hat, bis zum 14ten Juny inclusive die Annahme seines Kapitals zu fordern. Diejenigen, welche diese Pön nicht

deponirt haben, müssen gewärtig seyn, daß sie mit ihren eingeschriebenen Kapitalien abgewiesen werden, wenn der Geldbedarf des Kreditvereins gedeckt ist. Ueber die vorzugsweise Annahme der ohne Depositum angebotenen Kapitalien entscheidet die frühere Einzahlung; bey gleichzeitiger Einzahlung aber das frühere Datum des Anerbietens. Die Direktion soll aber durchaus nicht mehr Anleihen machen, als zur Deckung der ihr obliegenden baaren Zahlungen, nach Abzug der ihr selbst zu Gebote stehenden Geldmittel, erforderlich ist. — Sind diese Verpflichtungen gedeckt, so soll sie sich nicht allein aller, ohne Bewilligung des Konvents zu machenden Geldnegocen enthalten, sondern selbst ihr angebotene Darlehne, sie mögen groß oder klein seyn, nur mit dessen Bewilligung annehmen.

c) Wenn auch diese Mittel nicht ausreichen, den Geldbedarf zu decken, so ist die Direktion ermächtiget, auf alle Mitglieder des Vereins einen extraordinairen Kapitalbeytrag, der aber nicht höher, als ½ Procent der annoch schuldigen

Pfandsumme seyn darf, auszuschreiben. — Diese Ausschreibung ist so früh als möglich durch die Kuratoren in ihren Bezirken den Mitgliedern des Vereins anzuzeigen. Wenn aber der Beytrag eines halben Procents nicht den Ausfall decken sollte; so muß die Direktion Kreisversammlungen berufen, in welchen über nachstehende Fragen durch Stimmenmehrheit zu entscheiden ist, nämlich:

1) ob der Ausfall in seinem ganzen Betrage durch eine Repartition auf die Mitglieder des Vereins nach dem Verhältnisse ihrer noch nicht getilgten Debita an den Kreditverein, oder

2) durch Geldnegocen

gedeckt werden soll? — Die Direktion verfährt hierauf nach dem durch Stimmenmehrheit ausgemittelten Beschluß. — Alle extraordinairen Kapitalbeyträge sind mit den andern ordinairen, in dem nächsten Zahlungstermine fälligen Zahlungen

an die Direktion unweigerlich und unfehlbar zu entrichten, und als Vorschüsse zu betrachten, welche die Mitglieder des Vereins der Anstalt gemacht haben, und müssen denselben mit Zinsen und Zins von Zinsen zu Gute gerechnet werden.

C.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten der Direktion.

Die Direktion ist verpflichtet, den Fonds des Kreditvereins vorzugsweise zur Einlösung der Pfandbriefe anzuwenden. Andere Werthdokumente dürfen unter keinen Umständen mit denselben angekauft werden.

§. 121.

Die Direktion ist nicht allein berechtiget, die von ihr in Kours gesetzten Pfandbriefe aufzukündigen und mit baarem Gelde einzulösen, sondern besonders verpflichtet, den Tilgungsfonds nur zu diesem Gegenstande zu verwenden. Andere Werthdokumente dürfen unter keinen Umständen mit denselben angekauft werden.

§. 122.

Dem zufolge hat die Direktion, sobald die bis zum ersten November ihr gemachten Aufkündigungen den Betrag des Tilgungsfonds nicht erschöpfen, für den Rest Pfandbriefe anzukaufen. Sollten die Pfandbriefe aber mehr, als ihr Nennwerth beträgt, gelten, so muß die Direktion nach den von der Generalversammlung festzustellenden Principien verfahren.

§. 123.

Die Nummern der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe werden vor dem ersten December durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und es vertritt diese Publikation die Stelle der Aufkündigung. In dem nächsten Johannistermine werden diese Pfandbriefe nebst ihren Zinskoupons von der Direktion baar eingelöst.

§. 124.

Sämmtliche mit dem Tilgungsfonds eingelöste Pfandbriefe, müssen mit einem Vermerk der Direktion ausser Kours gesetzt, hierauf in den Zeitungen nach ihren Nummern als ausser Kours gesetzte Pfandbriefe publicirt, und

bis zu ihrer reglementsmäßigen Deletion eingeschnitten asservirt werden.

§. 125.

Die im Johannistermine aus der Kasse nicht empfangenen baaren Summen, es mögen solche durch Aufkündigung entweder von Seiten der Direktion oder von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber zur Auszahlung bestimmt seyn, werden gegen Depositalgebühren im Depositorio asservirt, und tragen keine Renten.

§. 126.

Diejenigen Pfandbriefe, welche die Direktion mit ihren eigenthümlichen Mitteln oder mit negociirten Anleihen eingelöst hat, werden ohne Vermerk im Depositorio asservirt, damit sie wieder in Kours gesetzt werden können.

§. 127.

Die Direktion ist nur befugt, den Mitgliedern des Vereins auf das ihnen aus dem Vereine bewilligte Darlehn in folgenden Fällen Auffage zu machen, nämlich:

1) Wenn nach Inhalt des §. 120. extraordinaire Kapitalbeyträge zu leisten sind; die Auffage besteht dann in einer An-

zeige des auf jedes Vereinsmitglied repartirten Beytrages;

2) wenn nach §. 87. das Mitglied des Vereins, durch unterbliebene ordnungsmäßige Zinszahlung, dreymahl eine Sequestration seines Gutes veranlaßt hat, in welchem Falle sich die Auffage auf das Ganze, bis zur Zeit der insinuirten Aufsage noch nicht getilgte, Darlehn des Kreditvereins bezieht und die Ausschließung des Vereinsmitgliedes aus der Societät zur Folge hat;

3) wenn das Vereinsmitglied den reglementsmäßigen Requisitionen der Direktion nach dem Inhalte des §. 208. nicht Folge leistet, in welchem Falle die Auffage sich, wie sub Numero 2. vorstehend erwähnt worden, qualificirt. Die Aufsage in den beyden letzten Fällen kann jedoch nur auf einen, durch die Direktion entweder in General- oder Deputirtenversammlungen zu veranlassenden Beschluß von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder statt finden.

§. 128.

Die Auszahlung der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe, geschieht unfehlbar vom 12ten bis zum 15ten Juny inclusive, jedoch bleibt die Kasse bis zum 26sten Juny offen.

D.

Von Deletion der Pfandbriefe.

§. 129.

Die Deletion von Pfandbriefen aus dem Hypothekenbuche, kann nur auf specielle Requisition der Direktion an die betreffende Hypothekenbehörde statt finden.

§. 130.

Die Direktion muß die Deletion der Pfandbriefe nachsuchen, sobald der betreffende Gutsbesitzer durch Bezahlung seiner ganzen Schuld an den Kreditverein den Pfandnexus mit demselben in der That aufgelöst hat.

§. 131.

Bey theilweiser Ablösung der Pfandbriefs-Schuld findet die Deletion derselben erst nach Tilgung der zwey ersten Zehntel, und nach Tilgung jedes darauf folgenden Zehntels,

statt, womit die Direktion bis zur Löschung der ganzen Pfandbriefs-Schuld von sich aus und ohne Anregung der Mitglieder des Vereins fortzufahren gehalten ist. Als Ausnahme kann jedoch die Deletion schon nach Tilgung des ersten Zehntels statt haben, wenn ein Debitor auf die Befugniß Verzicht leistet, gegen abermalige Verpfändung der befreyeten Hypothek seines Gutes, ein neues Darlehn aus dem Kreditvereine zu erheben.

Neuntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Aufgebot ungültiger Pfandbriefe.

Vermerke auf den Pfandbriefen.

§. 132.

Privatvermerke und Cessionen auf Pfandbriefen und Zinskoupons, sind nicht gestattet. Will Jemand seine Pfandbriefe gegen Entfremdung gesichert, oder sich als Eigenthümer derselben verzeichnet wissen, so muß er entwe-

der dieselben in die Direktion ad depositum geben, und dagegen einen Depositionsschein empfangen, für dessen Ausfertigung er einen halben Rubel auf jeden darin benannten Pfandbrief zu bezahlen hat, oder er muß von der Direktion den erforderlichen Vermerk auf seinen Pfandbrief gegen die nämliche Gebühr setzen lassen.

Zinskoupons können nur bey ihrer Ausfertigung vermittelst eines von der Direktion auf die Rückseite gesetzten Vermerks und gegen Entrichtung doppelter Ausfertigungsgebühren auffer Kours gesetzt werden.

§. 133.

Eigenthümer von Pfandbriefen, die durch Vermerk auffer Kours gesetzt sind, müssen, wenn sie für dieselben koursirende Pfandbriefe verlangen, gegen Einreichung der vermerkten, sich neue, mit den alten gleichlautende ausfertigen lassen, und bezahlen für jeden neuen Pfandbrief einen Rubel Silbermünze Ausfertigungsgebühren. Vermerkte Zinskoupons können nur auf eben diese Weise wieder in Kours gesetzt werden.

§. 134.

Befindet sich ein vermerkter Pfandbrief oder Zinskoupon in fremden Händen, so muß der Inhaber seinen Besitztitel darthun können, wenn er nicht für einen unrechtmäßigen Besitzer angesehen werden soll. Bey der Präsentation eines solchen Pfandbriefes oder Zinskoupons nimmt die Kassaverwaltung denselben sofort gegen einen Empfangschein in Verwahrung. Legitimirt sich derjenige, der im Vermerk als Eigenthümer genannt ist, als fortwährend rechtlicher Eigenthümer, so extradirt sie demselben den in Gewahrsam genommenen Pfandbrief oder Zinskoupon; legitimirt sich aber ein Anderer als rechtmäßiger Eigenthümer, so fertigt sie nach Vorschrift des §. 133. einen neuen Pfandbrief oder Zinskoupon gegen Entrichtung der geursachten Kosten und mit Zurücknahme des von der Direktion ausgestellten Empfangscheines aus. Der von der Direktion ausgestellte Empfangschein muß, wenn er bey Aushändigung des Pfandbriefes oder Zinskoupons nicht retradirt wird, sofort durch Publikation in den Intelligenzblättern amortisirt werden.

Verlorene Pfandbriefe.

§. 135.

Die Entwendung oder den anderweitigen zufälligen Verlust von Pfandbriefen und Zinskoupons ist der Eigenthümer verpflichtet, unter Beyfügung einer Specifikation der verlorenen Dokumente, der Direktion anzuzeigen, und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

§. 136.

Kommen in dem nächsten Johannistermine dergleichen Pfandbriefe oder Zinskoupons bey der Kasse zur Präsentation, so muß die Direktion diese Dokumente von dem Vorzeiger gegen ein Reversal, unter Bekanntmachung der Veranlassung, zugleich mit den etwa nicht ausgezahlten Renten ad depositum nehmen, den Namen des Präsentanten ausmitteln, und denjenigen, welcher ihr den Verlust angezeigt hat, zur Wahrnehmung seiner Rechte, von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß setzen.

§. 137.

Die dergestalt ad depositum genommenen Dokumente und Gelder werden nur demjenigen, — und letztere nur gegen Entrichtung

der Depositalgebühren — ausgehändigt, der sich als rechtlicher Eigenthümer durch vollständige, unzweifelhafte, und wenn die Direktion es den Umständen nach zur Sicherheit für nöthig erachtet, durch gerichtliche Beweise, oder ein definitives, rechtskräftig gewordenes Urtheil, legitimirt hat.

§. 138.

Hat sich im Johannistermine Niemand mit dem als verloren angezeigten Pfandbriefe oder Zinskoupon gemeldet, so muß der Eigenthümer, dem die Pfandbriefe oder Zinskoupons verloren gegangen, bey dem Kurländischen Oberhofgerichte einen Provokationsprozeß ex lege diffamari einleiten. Nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenen Urtheile, ist die Direktion verpflichtet, für das verlorene Zinskoupon, ein neues auszufertigen, und dem legitimirten Eigenthümer nebst den für seine Rechnung gegen Depositalgebühren asservirten Zinsen auszuhändigen. An Stelle des amortisirten Pfandbriefes wird ein gleichlautender neuer, mit Bemerkung des Duplikats, kreirt, und dem legitimirten Eigenthümer, gegen Entrichtung der

Gebühr und der dem Vereine geursachten Kosten, ausgefertiget.

Beschädigte Pfandbriefe.

§. 139.

Bloß beschädigte Pfandbriefe oder Zinskoupons können, wenn der Eigenthümer es verlangt und die Ausfertigungsgebühr erlegt, gegen neue gleichlautende von der Direktion eingetauscht werden, sobald die Aechtheit des zum Umtausch präsentirten Dokuments ausser Zweifel gesetzt ist.

Von falschen Pfandbriefen und Zinskoupons.

§. 140.

Wenn bey der Kasse Pfandbriefe oder Zinskoupons präsentirt werden, deren Aechtheit verdächtig erscheint, so müssen dergleichen gegen einen Empfangschein zurückbehalten und der Stamm- und Wohnort des Präsentanten verzeichnet werden. — Es ist der Direktion überlassen, die zweckmäßigen Mittel zur Bewahrheitung des Verdachtes, Ausmittelung

und Bestrafung des Falsarii und Warnung des Publikums zu ergreifen. Speciell wird sie darauf verwiesen, sofort die Aufkündigung eines solchen Pfandbriefes anzuordnen, um dadurch die Präsentation des ächten zu veranlassen.

Von nicht präsentirten Pfandbriefen und Zinskoupons.

§. 141.

Wenn nach Ablauf von zehn Jahren nach reglementsmäßig angeordneter Präsentation von Pfandbriefen oder Zinskoupons solche bey der Direktion oder Kassaverwaltung nicht statt gefunden hat, so treten wegen Ungültigkeit derselben die reichsgesetzlichen Bestimmungen der zehnjährigen Verjährung in Kraft.

§. 142.

Mit reglementsmäßiger Auflösung des Kreditvereins aber cessirt jedes Recht auf Auszahlung, welches aus, bis dahin nicht vorgezeigten, Pfandbriefen oder Zinskoupons hergeleitet werden sollte.

Zehntes Kapitel.

Von dem eigenthümlichen Fonds des Kreditvereins.

§. 143.

Der Kreditverein bedarf eines eigenthümlichen Fonds,

a) um die mit der Administration und den Geschäften verbundenen Kosten zu bestreiten;

b) um ausbleibende Zinsen oder andere Zahlungen vorzuschießen;

c) um die von der Ritterschaft bewilligten Vorschüsse zur Errichtung des Vereins zu erstatten;

d) um unvermuthete Ausfälle zu decken.

§. 144.

Dieser eigenthümliche Fonds kann sich nur aus nachstehend benannten Mitteln bilden:

a) durch Anleihen zu einem niedrigern als dem reglementsmäßigen Zinsfuß von 5 Procent, für welche Pfandbriefe nach einer besondern Form, und nach der mit dem Darleihenden zu treffenden

Uebereinkunft, ausgefertiget werden können;

b) durch die zu erhebenden Gebühren, welche in der Gebührentaxe speciell angegeben sind;

c) durch ausserordentliche Einnahmen, als: Strafgelder, durch Verjährung akquirirter Pfandbriefs-Kapitale und Zinsen, u. dergl. m.

d) durch den etwanigen Ueberschuß eines von der Generalversammlung zur Bestreitung der Unkosten, zu bestreitenden jährlichen Beytrages, welcher jedoch nur dann zu erheben ist, wenn es dem Vereine nirgends gelinget, eine so große Anleihe zu vortheilhaften Bedingungen zu machen, daß aus dem dadurch erzielten Gewinnst die Unterhaltungskosten gedeckt werden, und der sofort cessiren muß, nachdem der eigenthümliche Fonds so angewachsen ist, daß aus demselben die Unterhaltung der Anstalt bestritten werden kann.

§. 145.

Mit diesem eigenthümlichen Fonds müssen zuvörderst die laufenden Verwaltungskosten der Anstalt bestritten, hiernächst 5000 Rubel Silbermünze als stets zu ergänzender Kassabestand zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben angesammelt, und endlich der alsdann sich ergebende Ueberschuß vorzugsweise in Kurländischen, und in deren Ermangelung in Liv- und Ehstländischen Pfandbriefen, oder russischen zinstragenden Reichsbank-Papieren angelegt, und daraus ein zinstragender Fonds für den Kreditverein gebildet werden.

§. 146.

Da der dergestalt angesammelte zinstragende Fonds ein ausschließliches Eigenthum des Kreditvereins ist, und sich vorzugsweise zur bessern Stellung der Kreditverhältnisse eignet, so soll derselbe, pro rata der ursprünglich erhobenen Darlehnssummen, den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, und über dessen Verwendung in Generalkonventen beschlossen werden.

Eilftes Kapitel.

Von den Depositis.

§. 147.

Depositа können in Pfandbriefen, in baarem Gelde und in andern Werthdokumenten bey der Direktion des Kreditvereins niedergelegt werden, jedoch nur in so fern, als die Geschäfte des Kreditvereins solche Depositа veranlassen.

§. 148.

Ueber die Entgegennahme der Depositen, so wie über deren Herausgabe, verfügt die Direktion in einem besonders zu diesem Zwecke fortlaufend zu führenden Journale durch einen förmlichen Beschluß, welcher entweder durch ihre Geschäftsführung, oder durch an sie erlassene Requisitionen veranlaßt werden kann, und ertheilt darüber der Kassaverwaltung die gehörige Anweisung.

§. 149.

Nur in Folge der von der Direktion ertheilten Anweisung, nimmt die Kassaverwaltung Depositа entgegen, und händiget solche den

Depositarien aus. Auch ertheilt sie, wo es erforderlich ist, die Bescheinigungen über die Entgegennahme der Depositen.

§. 150.

Die Depositа müssen in einem feuerfesten Gewölbe und einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drey Schlüsseln zu verschließen ist, von denen der eine von dem Direktor, der zweyte von dem zum Kassageschäfte delegirten Rath, der dritte von dem Kassirer geführt wird.

§. 151.

Die Kassaverwaltung führt über eingehende und ausgehende Depositа specielle Rechnungen, und belegt solche durch die von der Direktion ertheilten Anweisungen.

§. 152.

Die Depositalgebühr wird für alle Depositen, sie bestehen in Werthpapieren oder in baarem Gelde, mit $^1/_{10}$ Procent für jeden Monat erhoben, welches $^1/_{10}$ Procent auch dann zu erheben ist, wenn die Deposition eine kürzere Zeit, als einen vollen Monat, gedauert hätte.

Zwölftes Kapitel.

Von der Versammlung des Kreditvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153.

Die Versammlungen des Kreditvereins finden statt, um

a) die Wahl der Beamten, denen die Geschäfte für den Verein obliegen, zu vollziehen;

b) nach dem Inhalte der über die Geschäftsführung vorgelegten Berichte diese zu kontrolliren, um eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Anstalt zu erhalten;

c) in Folge gemeinschaftlicher Berathung Beschlüsse zu fassen, welche das Wohl und den Vortheil des Vereines bezwecken.

§. 154.

Es sollen demnach folgende ordinaire Versammlungen statt finden:

a) Konvente, welche entweder Generalkonvente (Versammlungen sämmtlicher Vereinsmitglieder) oder Deputirtenkonvente (Versammlungen der für jeden Bezirk zu erwählenden Deputirten) sind;

b) Kreisversammlungen (Versammlungen der Vereinsmitglieder aller Bezirke eines Kreises);

c) Bezirksversammlungen (Versammlungen der Vereinsmitglieder jedes Bezirks).

§. 153.

In wichtigen Fällen können, nach eingeholter Genehmigung des Herrn Generalgouverneurs, extraordinaire General- und Deputirtenkonvente durch die Direktion ausgeschrieben werden, bey denen alle für die ordinairen Versammlungen gegebenen Bestimmungen gelten.

§. 156.

Zu den ordinairen Versammlungen werden die Mitglieder des Vereins von der Direktion durch die Mitauschen Intelligenzblätter eingeladen. Jedes derselben ist, als stimmberechtiget, zum persönlichen Erscheinen auf diesen Versammlungen verpflichtet. Mitglieder,

deren Güter unter Sequester stehen, sind von Ausübung des Stimmenrechts ausgeschlossen. Frauenzimmer müssen in diesen Versammlungen stets durch einen Bevollmächtigten repräsentirt werden. Nur solche Ehehaften können den Ausbleibenden entschuldigen, welche ihn gesetzlich von ihm persönlich obliegenden Geschäften dispensiren. In einem solchen Falle muß der Nichterscheinende sich durch einen Bevollmächtigten repräsentiren lassen.

§. 157.

Ein jedes Mitglied des Vereins, so wie ein Jeder vom Adel und Exemtenstande, kann in den Versammlungen Vollmachten exerciren, doch mit dem Unterschiede, daß ein Vereinsmitglied zwey, ein Anderer nur eine Specialvollmacht übernehmen darf.

§. 158.

Ein Vereinsmitglied, das eine Versammlung weder in Person, noch in Vollmacht attendirt, verfällt in eine Geldbuße von zwey Rubeln Silbermünze zum Besten des Vereins. Die in den Versammlungen gegenwärtigen Mitglieder beschließen über die Straf-

fälligkeit des Ausgebliebenen und derjenigen, welche die Versammlung ohne Bewilligung verlassen haben, auf Vortrag des in der Versammlung Präsidirenden. Der Beschluß wird im Sitzungsprotokolle verschrieben und in extractu der Direktion mitgetheilt.

§. 159.

In jeder Versammlung leitet der Präsidirende die Geschäfte, und wer Anträge machen will, bittet ihn ums Wort. Der Vortragende ist stets für seinen Vortrag selbst verantwortlich.

§. 160.

Findet Jemand aus der Versammlung den Vortrag anstößig, so kann mittelst eines Beschlusses, wenn der anstößige Vortrag nicht sofort beseitiget würde, die Anklage desjenigen, der ihn gemacht, wo erforderlich, verfügt werden.

§. 161.

Ueber alle in den Versammlungen zur Diskussion gebrachten Gegenstände wird, nachdem der Präsidirende die Anwesenden dreymahl befragt hat, ob sie die Diskussion als

geschlossen betrachten, sofort zur Abstimmung geschritten, und der Beschluß nach Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder nach der im §. 9. gemachten Bestimmung, oder nach positiver Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 162.

Um in diesen Versammlungen gültige Beschlüsse zu fassen, müssen wenigstens zwey Drittel der dahin gehörigen stimmfähigen Mitglieder in Person oder Vollmacht versammelt seyn.

A.

Von den Konventen.

§. 163.

Die Generalkonvente werden alle drey Jahre in Mitau am 1sten December gehalten. Ob diese nach §. 154. Litt. a, entweder durch Versammlung aller Mitglieder, oder durch Bezirksdeputirte, die, von ihren Kommittenten instruirt, Beschlüsse abzufassen haben, statt finden sollen, hängt von einem, unter dem Vorsitz des jedesmaligen Landesbevollmächtigten, von der Kontrollkommittee, nach gepflogener Berathung mit der Direktion, gefaßten Beschlusse ab.

Generalkonvente.

§. 164.

Den Generalkonventen müssen stets Kreisversammlungen vorangehen, auf welchen folgende Wahlen statt finden:

a) Bevollmächtigte für jeden Bezirk, welche, als Organe ihrer Vollmachtsgeber, bey allen für Letztere in Generalkonventen zu verlautbarenden Anträgen, Vorschläge und Vota, auch in der Versammlung selbst mündliche oder schriftliche Instruktionen entgegennehmen müssen;

b) für jeden Kreis zwey Kreiskommissarien, welche sich wenigstens 14 Tage, und nach Erforderniß der Umstände, auch früher, vor Eröffnung des Generalkonventes nach Mitau begeben müssen, um die Verhandlungen desselben vorzubereiten.

§. 165.

Die Kreiskommissarien werden in den Kreisversammlungen mit Instruktionen versehen, welche alle, sowohl von den Bezirken, als von den einzelnen Vereinsmitgliedern, in Vor-

schlag gebrachten Deliberationen und etwa anzubringenden Beschwerden ausführlich enthalten müssen.

§. 166.

Nachdem sich die Kommissarien versammelt haben, eröffnet der Direktor die Sitzungen, wobey der Sekretär des Vereins das Protokoll führt, zu welchem sich die Kommissarien mit ihren Instruktionen legitimiren müssen. Nach protokollirter Legitimation schreiten die Kommissarien zur Wahl eines Vorsitzers und eines Protokollführers aus ihrer Mitte, worauf die Theilnahme des Direktors und des Sekretärs des Vereins an den Geschäften der Kommissarienversammlung aufhört.

§. 167.

Auf Anverlangen des Vorsitzers übergeben die Direktion und Kontrollkommittée der Kommissarienversammlung ihre Relationen und Deliberationen, nach deren Eingang der Vorsitzer die Versammlung in einzelne, und zwar in so viele Komissionen abtheilt, um in möglichst kurzer Frist die eingegangenen Relationen prüfen, die Deliberationsgegenstände ordnen, beyde

begutachten, und das Detail der Geschäftsführung im ganzen Umfange revidiren zu können.

§. 168.

Nachdem die einzelnen Kommissionen die ihnen zugetheilten Arbeiten vollendet haben, versammeln sie sich sämmtlich, theilen sich die Resultate ihrer Arbeiten mit, und nachdem sie die etwa für nöthig erachteten Ergänzungen derselben bewerkstelliget haben, stellen sie solche, unter Anleitung des Vorsitzers, gemeinschaftlich zusammen, um sie dem Generalkonvente, gehörig geordnet, zur Beschlußnahme vorlegen zu können.

§. 169.

Wenigstens $^2/_3$ sämmtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder, in Vollmacht oder Person versammelt, bilden einen Generalkonvent, der gültige Beschlüsse fassen kann. Wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder ausbleibt, und der Generalkonvent dadurch vereitelt wird, so wird die im §. 158. den Ausbleibenden auferlegte Geldbuße auf zehn Rubel erhöhet.

§. 170.

Die Versammlungen des Generalkonvents finden öffentlich statt; der jedesmalige Landesbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter präsidirt in denselben, die versammelten Vereinsmitglieder wählen den Protokollführer aus ihrer Mitte. In das Protokoll werden zuvörderst die Stimmberechtigten und hierauf die Verhandlungen und Beschlüsse verzeichnet; es wird täglich vom Präsidirenden und Protokollführer, und am Schlusse des Generalkonvents von sämmtlichen Bezirksbevollmächtigten unterschrieben.

§. 171.

Die Verhandlungen des Generalkonvents werden sich demnach auf folgende Gegenstände hauptsächlich beziehen:

a) die Relationen der Kreiskommissarien zu prüfen, erforderlichen Falls ihre Vervollständigung zu verfügen, oder unmittelbar von den Verwaltungsbehörden durch, aus den versammelten Vereinsmitgliedern besonders erwählte, Kommissarien Auskünfte einzuholen;

b) definitiv über alle, in der Relation der Kreiskomissarien behandelten sowohl, als über anderweitige, das Wohl des Vereins bezweckende, Gegenstände zu entscheiden und Beschlüsse zu fassen, die aber keinesweges die reglementsmäßig erworbenen Rechte der Gläubiger des Kreditvereins schmälern dürfen;

c) die Vereinsbeamten über ihre Amtsführung zu quittiren, oder die etwa schuldigen zur Verantwortung zu ziehen;

d) nach den gefaßten Beschlüssen eine Instruktion zu entwerfen, die, von dem Präsidirenden des Generalkonvents und dem Protokollführer unterschrieben, in zwey gleichlautenden Exemplaren auszufertigen ist, von denen das eine der Direktion zur Nachachtung, das andere der Kontrollkommittée übergeben wird;

e) Die Wahl von Vereinsbeamten zu vollziehen, in so fern solche durch die dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßregeln eingeleitet ist.

Deputirtenkonvente.

§. 172.

Die Deputirtenkonvente bestehen, wie die Landtage, aus zwey Terminen, dem Instruktions- und Relationstermine. Zu diesen Konventen haben nur Mitglieder des Vereins den Zutritt.

§. 173.

Die Wahlen der jeden Bezirk repräsentirenden Deputirten geschehen 4 Wochen vor Eröffnung des Deputirtenkonvents auf Bezirksversammlungen, woselbst ihre Instruktionen, zu deren pünktlicher Erfüllung sie verpflichtet sind, abgefaßt werden.

§. 174.

Auf den Deputirtenkonventen präsidirt der Landesbevollmächtigte; das dabey zu führende Protokoll eröffnet der Sekretär des Vereins, und verzeichnet die erschienenen Deputirten, welche sich durch Vorzeigung ihrer Instruktionen legitimiren müssen. Nachdem die Legitimation und Verzeichnung der Deputirten geschehen ist, schreiten die Letzteren zur Wahl eines Protokollführers aus ihrer Mitte, welcher das von dem

Sekretär des Vereins eröffnete Protokoll fortsetzt. Dieses Protokoll, in welches die Verhandlungen sowohl, als die Beschlüsse zu verzeichnen sind, wird täglich von dem Landesbevollmächtigten und dem Protokollführer, und, am Schlusse des Deputirtenkonvents, von sämmtlichen Deputirten unterzeichnet.

§. 175.

Der Landesbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter, welchem die Direktion der Geschäfte auf den Deputirtenkonventen übertragen ist, verfährt nach Eröffnung des Instruktionstermins, wie nach §. 166. der Vorsitzer der Kommissarienversammlung; und da der Zweck dieses Termines nur die Vorbereitung aller den Vereinsmitgliedern zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände ist, so werden die Deputirten sich in allen ihnen obliegenden Arbeiten nach den Vorschriften der §. §. 167. und 168. richten, deren Resultate in eine für jeden Bezirk besonders abzuschreibende Relation verzeichnet, und in den zum Empfange derselben berufenen Bezirksversammlungen von den für

jeden Bezirk erwählten Deputirten vorgetragen werden.

§. 176.

Die in den Bezirksversammlungen gefaßten Beschlüsse bilden die Instruktion der Bezirksdeputirten für den Relationstermin des Deputirtenkonvents, welcher innerhalb eines bis zwey Monate nach dem Schlusse des Instruktionstermins eröffnet werden muß, und auf welchem, nach der in der Landtagsordnung für die Landesbeschlüsse vorgeschriebenen Form, die Beschlüsse des Konvents aus den Deputirten-Instruktionen ausgemittelt werden müssen. Wenn diese letzteren über zur Verhandlung stehende Gegenstände zwar nicht wörtlich übereinstimmende, allein doch hinlänglich deutlich ausgesprochene Entscheidungen enthalten, um aus denselben den Willen der Mehrheit zu erkennen, so entscheidet die übereinstimmende Meinung von $\frac{2}{3}$ der in Vollmacht oder in Person anwesenden Deputirten definitiv über diesen Gegenstand; — sind aber die Entscheidungen der Bezirke so abweichend, daß aus denselben der Wille der Mehrheit nicht zu ent-

nehmen ist, so müssen neue Bezirksversammlungen berufen, und die Vereinsmitglieder nochmals durch Aufstellung bestimmter Fragepunkte um ihre Meinung befragt werden.

§. 177.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Deputirtenkonvents beziehen sich auf die im §. 171. bezeichneten Objekte der Verhandlungen und Beschlüsse des Generalkonvents, und haben den nämlichen Effekt. Die Abstimmungen und Beschlüsse, welche in dem im §. 176. angeführten Falle nachträglich auf Bezirksversammlungen gefaßt werden, müssen berichtlich durch die Deputirten direkt dem Landesbevollmächtigten zugestellt werden, welcher, mit Zuziehung der Kontrollkommittée und der Direktion, aus denselben die Vereinsbeschlüsse nach Stimmenmehrheit ausmittelt, in ein besonderes Protokoll von dem Sekretär des Vereins verzeichnen, und darnach die Instruktionen für die Direktion ergänzen läßt.

§. 178.

Die Deputirten können ihre Instruktionen nur an Deputirte übertragen, und zwar unter

der Einschränkung, daß nur einem Drittel derselben diese Uebertragung, jedem einzelnen Deputirten aber nur gestattet ist, eine Instruktion durch Uebertragung zu übernehmen.

§. 179.

Ohne legale Gründe und eine von dem Deputirtenkonvente deshalb ertheilte Bewilligung, darf kein Deputirter die Sitzungen des Deputirtenkonvents verlassen oder versäumen, widrigenfalls er in eine Pön von dreyßig Rubeln Silbermünze zum Besten des Vereins verfällt.

§. 180.

Die Deputirten müssen nach dem Schlusse des Deputirtenkonvents in den Bezirken, in welchen sie gewählt worden, Relation abstatten.

Das abweichende Gutachten des Landesbevollmächtigten, als Präsidirenden im Konvente, muß auf sein Verlangen zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht werden, und bey Parität der Stimmen kompetirt ihm ein entscheidendes Votum.

B.

Kreisversammlungen.

§. 181.

Die Kreisversammlungen werden durch einen Bezirkskurator, der dazu von der Direktion beauftragt ist, ausgeschrieben, in den dazu mit Bestätigung des Konvents ein für allemahl bestimmten Orten gehalten, und bestehen aus den zu einem Kreise gehörigen Mitgliedern. Der Bezirkskurator führt in denselben das Präsidium und das Protokoll. — Wenn in dem Laufe der Verhandlungen sich für denselben, in Beziehung auf seine Amtsführung, Kollisionsfälle ergeben sollten, so ist derselbe verpflichtet, von seinem Präsidium abzutreten, und die Vereinsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen andern Präsidirenden und Protokollführer.

C.

Bezirksversammlungen.

§. 182.

Die Bezirksversammlungen bestehen aus 10 bis 20 zu einem Bezirk gehörenden Gutsbesitzern, und werden auf Ausschreibung der Direk-

tion oder ihres Bezirkskurators in ein für allemahl dazu bestimmten Orten, unter Leitung der für jeden Bezirk gewählten Kuratoren, gehalten, welche auch das Protokoll führen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Kontrolle.

§. 183.

Die Kontrolle des Vereins wird geführt:

a) von den Konventen, denen die Generalkontrolle obliegt, und welche alle drey Jahre nach den in diesem Reglement enthaltenen Verordnungen die Geschäftsführung des Kreditvereins prüfen und revidiren müssen;

b) von der Kontrollkommittée.

§. 184.

Die Kontrollkommittée besteht aus fünf Kontrollkommissarien, welche die Mitglieder des Vereins in ihren Kreisen, ein jeder Kreis für sich, nach positiver Stimmenmehrheit auf drey Jahre erwählen.

§. 185.

Die Kontrollkommittée versammelt sich jährlich am 15ten September regelmäßig, und extraordinair auf Requisition des Landesbevollmächtigten, wenn er dazu von einem der Kontrollkommissarien ersucht worden, — oder auf Requisition der Direktion.

§. 186.

In den ordinairen sowohl als in den auf Ausschreiben des Landesbevollmächtigten stattfindenden Sitzungen der Kontrollkommittée präsidirt ein vom Landesbevollmächtigten zu ernennender Kreismarschall, der die Verhandlung leitet, und nur die zur Beschlußnahme stehenden Gegenstände begutachtet, ohne ein decisives Votum zu haben. Die Direktion ist verbunden, auf Requisition des präsidirenden Kreismarschalls, alle Relationen und Auskünfte über ihre Geschäftsführung, so wie deren Vervollständigung, der Kontrollkommittée vorzulegen, damit diese zu einer vollständigen Uebersicht des dermaligen Zustandes der Vermögens- und Kreditverhältnisse des Vereins gelangen könne.

§. 187.

Die Kontrollkommittée hat im Allgemeinen das Interesse des Kreditvereins wahrzunehmen. Jedes abwesende Mitglied wird als in den Beschluß der anwesenden Mitglieder einwilligend angesehen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind wenigstens drey anwesende Mitglieder erforderlich. Die Kontrollkommittée ist berechtiget, von der Direktion aller Zeit Auskünfte zu verlangen, und derselben Erinnerungen zu machen. Speciell gehört zu ihrem Ressort;

a) die jährliche Revision der Geschäfts- und Kassaverwaltung, deren richtigen Befund sie, ohne dem Revisionsrechte des Konvents zu derogiren, attestirt, oder bey vorgefundenen Unordnungen auf reglementsmäßige Zurechtstellung anzutragen, verpflichtet ist;

b) die Anordnung extraordinairer Revisionen, in so fern sie für nöthig erachtet werden;

c) Berichterstattung über den Befund der jährlichen sowohl, als extraordinairen Revisionen, welche jeder Kontrollkommis-

sarius seinem Kreise vorzutragen, und durch Beybringung einer vidimirten Abschrift des von der Kontrollkommittée über den Befund der Geschäftsführung gemeinschaftlich gefällten Gutachtens zu begründen, verpflichtet ist;

d) Theilnahme an den Verhandlungen der Direktion, in so fern letztere dazu durch Aufforderung Veranlassung giebt;

e) in dringenden Fällen, unter specieller Bezeichnung der Veranlassung, die Direktion zu der Berufung eines extraordinairen Konvents zu requiriren, welche dieser Requisition unweigerlich Folge zu leisten hat;

f) alle auf Vortrag jedes Kontrollkommissarii eingereichten Vorstellungen und Beschwerden in kollegialische Berathung zu ziehen, und nach Stimmenmehrheit zu beschließen, ob diese der Direktion zu gemeinschaftlicher Prüfung, Verfügung und Entscheidung vorgelegt, oder ob sie reponirt werden sollen;

g) dem Konvente über die dreyjährigen Revisionen Relation abzustatten.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Verwaltung des Kreditvereins.

A.

Von der Organisation der Verwaltung, der Wahl der Beamten und ihrer Anstellung.

§. 188.

Die Verwaltung des Kreditvereins wird

a) von der Direktion,

b) von den Bezirkskuratoren

besorgt.

§. 189.

Die Direktion besteht:

a) aus einem Direktor;

b) aus fünf Räthen;

c) einem Sekretäre;

d) einem Kassirer.

Zur Besorgung der Kanzelleygeschäfte hat die Direktion drey Kanzellisten, wovon zwey dem Sekretäre, und einer dem Kassirer untergeordnet sind, und zur Bedienung einen Boten.

Jeder Bezirk hat seinen besonderen Bezirkskurator.

§. 190.

Die Wahl der Vereinsbeamten geschieht auf folgende Weise:

a) der Direktor wird alle drey Jahre aus von sämmtlichen Bezirken vorgeschlagenen Kandidaten, entweder auf dem Konvente, oder bey ausserordentlichen Vakanzen auf Bezirksversammlungen, durch positive Stimmenmehrheit mit der Befugniß, seinen Stellvertreter jedesmal aus den Direktionsräthen selbst zu ernennen, erwählt;

b) die Direktionsräthe werden zuvörderst für jeden Kreis von den dahin gehörigen Vereinsmitgliedern durch positive Stimmenmehrheit aus den durch die Bezirke eines jeden Kreises vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Alle Jahre tritt einer derselben aus der Direktion; — die Vereinsmitglieder des Kreises, die den Austretenden gewählt hatten, wählen einen neuen. In den ersten fünf Jahren bestimmt das Loos den Austretenden; die neu Eintretenden loosen aber nicht mit.

Späterhin tritt jedesmal der älteste Direktionsrath aus. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar;

c) der Sekretär und Kassirer des Vereins werden von der Direktion vorgeschlagen, und von den Vereinsmitgliedern auf Kreisversammlungen bestätigt. Bey verweigerter Bestätigung hat die Direktion sofort einen andern Kandidaten vorzuschlagen. Ihre Anstellung ist lebenslänglich, wenn sie nicht selbst ihre Dimission nehmen, oder aus wichtigen Gründen von der Direktion suspendirt und von dem Konvente entlassen werden;

d) die Kanzellisten werden nach Stimmenmehrheit von der Direktion angestellt, und können von derselben auch entlassen werden;

e) jeder Bezirk wählt für sich einen Kurator auf drey Jahre; zu diesem Amte können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Bezirkskuratoren können, auf Antrag der Direktion, durch Beschluß

der Kontrollkommittée früher suspendirt und vom Konvent entlassen werden.

§. 191.

Wenn zu einem Amte des Vereins mehrere Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl haben, so wird in der Direktion durch das Loos über die Anstellung eines derselben entschieden.

§. 192.

Alle Vereinsmitglieder müssen unweigerlich die Aemter übernehmen, zu denen sie gewählt werden. Nur gesetzliche Entschuldigungsgründe, die überhaupt von muneribus publicis befreyen, und eine dreyjährige Amtsführung können diese Verpflichtung aufheben. Alle Direktionsmitglieder, Bezirkskuratoren und Mitglieder der Kontrollkommittée, deren Güter sequestrirt worden, müssen ihre Aemter niederlegen.

§. 193.

Die Wahl der sitz- und stimmehabenden Vereinsbeamten muß dem Herrn Generalgouverneur, dem Gouverneur und den Palaten notificiret, und sie bey der Gouvernements-Regierung, nach der in diesem Reglement ent-

haltenen Eidesformel, beeidiget werden. Die Bezirkskuratoren und Kanzelliſten werden bey der Direktion in Eid und Pflicht genommen. Die Anſtellung ſämmtlicher Vereinsbeamten wird nach einem namentlichen Regiſter durch die Mitauſchen Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

B.

Von der Direktion und den Bezirkskuratoren insbeſondere.

§. 194.

Die Vereinsbeamten ſorgen für genaue Befolgung der Vorſchriften des Reglements, und überhaupt für die Erhaltung und Beförderung des Kredits der Anſtalt. Sie ſind daher für jeden Schaden und Nachtheil, welcher derſelben durch nachläſſige Beobachtung oder wiſſentliche Verletzung der Amtspflicht widerfährt, verhaftet.

§. 195.

Da der Direktion und den Bezirkskuratoren die gewiſſenhafteſte Ausführung aller im Reglement enthaltenen Verordnungen obliegt,

so werden sie auch authorisirt, den für jeden Zweig der Administration erforderlichen Geschäftsgang mit größter Ordnung zu instruiren und zu leiten.

§. 196.

Die gewöhnlichen Sitzungen der Direktion finden vom 1sten November bis zum 1sten Februar, und vom 1sten May bis zum 1sten Julius statt. Ausser dieser Zeit müssen ein Rath, der Sekretär und der Kassirer immer dejouriren. Der Direktor aber ist berechtigt, alle Glieder der Direktion und die Kontrollkommissarien, zur Verstärkung der Direktion in wichtigen Fällen, jederzeit zu berufen; in solchen verstärkten Sitzungen nehmen die Kontrollkommissarien an den Berathungen mit einem Voto Theil.

§. 197.

Ohne den Umfang der in den §§. 194. und 195. bezeichneten Verpflichtungen zu beschränken, werden folgende Gegenstände, als zu dem Ressort der Direktion gehörig, namentlich angeführt:

a) die reglementsmäßige Aufnahme der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter in den Kreditverein, und hierbey alle die Sicherheit der Anstalt befördernden, gerichtlichen und aussergerichtlichen Maßnehmungen, z. E. Veranstaltung von Taxationen, Lokalinspektionen ꝛc.;

b) Verwaltung der dem Kreditvereine gehörigen Fonds nebst allen damit verbundenen Geschäften; Ausfertigung, Vertheilung, Einlösung von Pfandbriefen und Zinskoupons; Anlegung von Sequestrationen, Administrationen, Verpachtungen, Subhastationen ꝛc.;

c) die Eintheilung der in den Verein aufgenommenen Güter in Kreise und Bezirke, und Bestimmung der Konvokationsorte der Kreisversammlungen, wobey zu beobachten ist, daß 10 bis 20 Güter einen Bezirk, daß die in einer Oberhauptmannschaft belegenen Bezirke einen Kreis ausmachen, daß diese Eintheilung alle drey Jahre dem versammelten Konvente zur Prüfung vorzulegen, und auf derselben

nach den Vorschlägen der Direktion zu modificiren und zu bestätigen ist;

d) Inspektion und Revision der Kasse und Bücher, wobey zu beobachten ist, daß die Direktion zu jeder Zeit, allein unfehlbar jährlich, kurz nach beendigtem Johannisgeschäfte, eine solche Revision zu veranstalten, und darüber jedesmal ein Protokoll aufzunehmen hat;

e) Veranstaltung der Kontrollkommittée, der Bezirkskuratoren ꝛc.;

f) Zusammenberufung des Konvents, der Kontrollkommittée, der Kreis- und Bezirksversammlung;

g) Untersuchung und Entscheidung aller von den Societätsgliedern und der Kontrollkommittée angebrachten Beschwerden;

h) besonders wird der Direktion zur Pflicht gemacht, das Budget für das Johannisgeschäft jedesmal in den ersten Tagen des vorhergehenden Decembermonats zu entwerfen, und nach sorgfältiger Prüfung und Berathung von allen Gliedern der Direktion unterschreiben zu lassen;

i) jährlich ein Tableau über den Zustand und Etat der Anstalt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, aus welchem zu ersehen ist:

1) der ganze Umsatz;
2) der erworbene Gewinn;
3) das ausstehende Kapital;
4) die Schulden; und
5) die Sicherheit des Kreditvereins.

§. 198.

Dem Direktor oder dem von ihm ernannten Stellvertreter liegt die Leitung der Geschäfte, und die Vertheilung derselben unter die Mitglieder der Direktion ob; er hat ein decisives Votum. Bey Parität der Stimmen in der Direktion entscheidet sein Votum. Er ist zur Kassarevision berechtiget, so oft er solches für nöthig findet.

§. 199.

Die Direktionsräthe müssen alle Aufforderungen und besonderen Aufträge der Direktion erfüllen. Sie haben ein votum decisivum in allen Angelegenheiten.

§. 200.

Der Sekretär ist der Protokollführer der Direktion, und kontrasignirt alle ihre Ausfertigungen. Er hat die specielle Aufsicht und Leitung aller Registraturen und Kanzelleygeschäfte, führt die Korrespondenz, und hat in allen Verhandlungen ein votum consultativum.

§. 201.

Zur besondern Verwaltung der Kasse, delegirt die Direktion einen Direktionsrath, welchem folgende Geschäfte obliegen:

a) über alle Geldangelegenheiten bey der Direktion einen von einem motivirten Sentiment begleiteten Vortrag zu halten;

b) gegen Bescheinigung von der Direktion die ausgefertigten und unterzeichneten Pfandbriefe und Zinskoupons, von einer Anweisung begleitet an wen solche auszuliefern sind, zu empfangen, und solche wem gehörig zu behändigen;

c) von der Direktion nach Zahl die Schemata aller über eingezahlte Zinsen zu ertheilenden Quittungen zu empfangen, und sie mit seiner Unterschrift zu versehen;

d) alle Geld- und Gagenanweisungen, welche von der Direktion auf ihn gestellt werden müssen, entgegenzunehmen;

e) sofort alle Restantien der Direktion anzuzeigen;

f) unter besonderer persönlichen Verantwortlichkeit auf richtige Verwaltung der Kasse zu sehen;

g) persönlich dem Aus- und Einzahlungsgeschäfte zu assistiren;

h) mit dem 26sten Juny, an welchem Tage die Zahlungsgeschäfte aufhören, sämmtliche Rechnungen über das Johannisgeschäft abzuschließen, der Direktion mit Belegen zu überreichen und Relation abzustatten, damit sie revidiren und darüber ein Protokoll aufnehmen könne.

§. 202.

Der Kassirer hat

a) gemeinschaftlich mit dem kassaverwaltenden Direktionsrath, den Empfang der Pfandbriefe, Zinskoupons und Schemata zu Interessenquittungen zu bescheinigen, kontrasignirt diese, so wie alle von dem kassaverwaltenden Direktionsrathe ausgehenden, die Verwaltung der Kasse betreffenden Anzeigen und Anträge;

b) hat in allen Geschäften des Kreditvereins ein votum consultativum;

c) empfängt und zahlt die baaren Gelder aus, und ist der Bewahrer aller in das Kassagewölbe niedergelegten Baarschaften und Dokumente;

d) er führt sämmtliche Rechnungen des Vereins und alle Kassaregistraturen, dirigirt die etwa bey der Verwaltung der Kasse vorkommenden Kanzelleygeschäfte dergestalt, daß er die richtige und ordnungsmäßige Ausführung derselben verantworten kann.

§. 203.

Die Kanzellisten müssen sowohl die Aufträge derjenigen Direktionsbeamten erfüllen, denen sie nach §. 189. unmittelbar untergeordnet sind, als auch diejenigen Arbeiten unweigerlich liefern, die ihnen, in Beziehung auf jeden Zweig der Verwaltung des Vereins, von der Direktion aufgegeben werden sollten.

§. 204.

Die Bezirkskuratoren sind die Gehülfen der Direktion bey den in jedem Kreise vorkommenden, den Kreditverein betreffenden Lokalgeschäften, und richten sich bey ihren Amtsverrichtungen nach den für jeden Geschäftszweig in diesem Reglement gegebenen Vorschriften, und bey einzelnen ihnen von der Direktion gegebenen Geschäften, nach dem Inhalte ihres Kommissorii. Es liegt ihnen demnach vorzugsweise ob:

a) in Gemäßheit der Taxationsgrundsätze und der von der Direktion ihnen zugefertigten Schemata und Instruktionen, Abschätzungen zu machen;

b) bey der generellen Taxation die an sie von einzelnen associirten Gutsbesitzern gelangenden faktischen Ausstellungen anzunehmen und in ihrem berichtlichen Gutachten zu würdigen;

c) Sequestrationen und Administrationen auszuführen;

d) über alle durch Deterioration der mit Pfandbriefen belegten Güter die Sicherheit der Anstalt gefährdenden Vorfälle und Ereignisse zu berichten, die Verhandlungen der Kreis- und Bezirksversammlungen zu leiten, und in denselben das Protokoll zu führen.

Sie sind in specie für den aus einer vorschriftwidrigen Taxation, säumigen Sequestration, und fahrlässigen Oberaufsicht der Administration erwachsenden Schaden verantwortlich.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Schutz der Staatsauthoritäten und der Vollziehung der von der Direktion ausgehenden Verfügungen.

§. 205.

Die Gouvernements-Regierung, der Kameralhof, das Oberhofgericht, die Oberhauptmannsgerichte und alle übrigen Behörden, werden die in diesem Reglement begründeten Requisitionen der Direktion in Ausführung bringen, und die Hauptmannsgerichte, in so fern das Reglement ihre Hülfe vorschreibt, solche sofort erfüllen.

§. 206.

Die Exekutiv-, Konkurs- und Hypothekenbehörden erhalten von der Direktion ein specielles namentliches Verzeichniß aller mit Pfandbriefen belegten Güter, um die ihnen laut §. 79. ex officio obliegende Anzeige machen zu können.

§. 207.

Alle Vereinsmitglieder sowohl, als die Beamten des Kreditvereins, müssen die Aufträge,

Anordnungen und Verfügungen der Direktion, sie mögen von derselben allein, oder gemeinschaftlich mit der Kontrollkommittée, erlassen seyn, unweigerlich, pünktlich und ungesäumt erfüllen. Die Direktion ist daher authorisirt, ihren Aufträgen und Anordnungen sowohl selbst, als durch obrigkeitliche Hülfe, ohne alle processualische Weitläuftigkeit, Erfüllung und Nachachtung zu verschaffen.

§. 208.

Wenn die Anwendung gütlicher Mittel den Unfolgsamen nicht zur Folgsamkeit zurückführt, so hat die Direktion die Befugniß, nach Verschiedenheit der Fälle:

a) eine Pön von 50 Rubeln Silbermünze zum Besten des Vereins beyzutreiben, oder

b) laut §. 127. dem unfolgsamen Vereinsmitgliede die Pfandbriefe aufzukündigen, und bey fortgesetzter Unfolgsamkeit dessen Ausschließung durch Sequestration und Subhastation seines Gutes herbeyzuführen.

Gegen unfolgsame Beamten verhängt die Direktion verhältnißmäßige Geldbußen, wofür die Gehalte in Anspruch zu nehmen sind, oder verfährt, bey beharrlicher Widersetzlichkeit, mit vorschriftmäßiger Suspension und Remotion.

Das Original ist unterschrieben:

1) Rigascher Kriegsgouverneur, und Pskowscher, Lief- Ehst- und Kurländischer Generalgouverneur, General, Marquis Paulucci.
2) Kurländischer Civilgouverneur, Staatsrath Brevern.
3) Kurländischer Landesbevollmächtigter, dimittirter Obrist von Grotthuß.
4) Kreismarschall Otto von Mirbach.
5) Kreismarschall, dimittirter Staabskapitän von Witten.
6) Kreismarschall Julius v. d. Ropp.

Mit dem Original übereinstimmend:
Obersekretär Korsakewitsch.

Mit dem Original verglichen:
Powitschik Moskalow.

Eidesformeln.

I. Eid des Direktors.

Nachdem ich Endesunterzeichneter von dem Generalkonvente des Kurländischen Kreditvereins zum Direktor erwählt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem meinem Amte treu, redlich und gewissenhaft vorstehen, insbesondere aber die Vorschriften des Reglements nicht allein für meine Person genau befolgen, sondern auch als Vorgesetzter der Direktion darauf wachen und halten will, daß solche von allen Beamten in dem, einem jeden von ihnen angewiesenen, Geschäftskreise beobachtet und in Ausübung gebracht werden; ich gelobe ferner, auf die Revision der Taxen und Ausfertigung der Pfandbriefe alle Aufmerksamkeit zu verwenden, damit dabey vorschriftmäßig und ohne Partheylichkeit und Nebenrücksichten verfahren werde, die meiner Aufsicht anvertrauten Kassen reglementsmäßig zu visitiren,

die Bücher und Rechnungen nachzusehen, und, so viel ich vermag, Alles zu thun, wodurch der Kreditverein und sein Zweck befördert wird. So wahr mit Gott helfe! —

II. Eid der Direktionsräthe.

Nachdem ich Endesunterzeichneter von dem Generalkonvente des Kurländischen Ritterschaftlichen Bankvereins zum Rath erwählt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem Amte redlich und gewissenhaft vorstehen, die mir nach dem Kreditreglement obliegenden Amtspflichten mit aller Aufmerksamkeit erfüllen, bey den mir aufgetragenen Abschätzungen und Revisionen der Güter ohne Nebenabsichten und Partheylichkeit, genau nach den vorgeschriebenen Taxgrundsätzen verfahren, auch in gleicher Art bey der Revision der mir zugestellten, von Anderen aufgenommenen Taxen zu Werke gehen, den Anweisungen des Direktors die schuldige Folge leisten, und überhaupt Alles thun will, was zur Aufnahme und zum Wohl der Kreditbank abzweckt. So wahr mir Gott helfe.

III. Eid des Sekretärs.

Nachdem ich Endesunterzeichneter von Einer Kurländischen Bankdirektion zu deren Sekretär ernannt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich die mir obliegenden, in dem Reglement vorgeschriebenen, Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen, die Protokolle und Verhandlungen jeder Art, insbesondere aber das Generalverzeichniß über die in den Bankverein aufgenommenen Güter und die darauf ausgefertigten Pfandbriefe, akkurat und richtig führen, die Expeditiones und ausgehenden Verfügungen nach den abgefaßten Beschlüssen entwerfen, die Registratur und Kanzelley in Ordnung und Aufsicht halten, den Anweisungen der Direktion gehörige Folge leisten, und überhaupt Alles thun will, was zur Aufnahme und zum Wohl der Kreditbank abzweckt. So wahr mir Gott helfe!

IV. Eid des Kassirers.

Nachdem ich Endesunterzeichneter von Einer Kurländischen Bankdirektion zum Kassirer

bestellt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem Amte redlich und getreu vorstehen, mich nach den Vorschriften des Reglements und den Anweisungen der Bankdirektion genau richten, die Rechnungen und Kassenbücher akkurat und richtig führen, die mir anvertrauten baaren Gelder, Pfandbriefe, Zinskoupons und andere Dokumente sorgfältig aufbewahren, nichts davon veruntreuen, die mir obliegenden Zahlungen pünktlich leisten, und mich überhaupt so betragen will, wie ich es vor Gott und der mir vorgesetzten Direktion verantworten kann. So wahr mir Gott helfe!

Erster Anhang.

Grundsätze der generellen und speciellen Taxation.

A.

Grundsätze der generellen Taxation.

§. 1.

Die Bewilligung eines Darlehns nach der generellen Taxation, wird nach dem Gesuch des Darlehnsverlangenden normirt, entweder

a) durch ein Drittel des bis zum Schlusse des Jahres 1827 gerichtlich dokumentirten letzten Erwerbspreises, oder

b) durch Veranschlagung der nach den §§. 2. und 3. ausgemittelten Aussaat im Winterfelde, eine jede Lofstelle:

in den Oberhauptmannschaften Mitau, Tuckum, Goldingen und Hasenpoth zu 166⅔ Rubeln Silbermünze, in der Oberhauptmannschaft Selburg aber, und zwar:

a) in den Kirchspielen Selburg und Nerft zu 120 Rubeln Silbermünze,

b) in den Kirchspielen Subbath und Ascherad zu 110 Rubeln Silbermünze,

c) in den Kirchspielen Dünaburg und Ueberlautz zu 80 Rubeln Silbermünze,

berechnet.

§. 2.

Die Winteraussaat wird nach der effektiven Aussaat, welche durch specielle, von dem kompetenten Kreisgerichte eidlich ausgemittelte und attestirte Saattabellen erwiesen werden muß, ferner nach der Zahl der gehorchenden Wirthe und der mit Pferden und Angespann gehorchenden Arbeiter dergestalt berechnet, daß

a) auf jeden Ganzhäker 5 Lofstellen,

b) auf jeden Zweydrittelhäker 4½ Lofstellen,

c) auf jeden Halbhäker 4 Lofstellen,

d) auf jeden Drittelhäker 3 Lofstellen,

e) auf jeden Viertelhäker 2 Lofstellen,

f) auf jeden mit Angespann gehorchenden Arbeiter 4 Lofstellen,

angeschlagen werden.

Auf Gütern, wo mehrfeldrige Wirthschaft eingeführt ist, wird das in Nutzung stehende Ackerland summirt, mit 3 dividirt, und der Quotient als der Betrag der effektiven Aussaat im Winterfelde angenommen.

§. 3.

Die Qualität der Wirthe wird nach Anzahl der arbeitsfähigen Menschen, zu welchen nur solche gerechnet werden sollen, die in die bey den Kreisgerichten im Jahre 1823 verabreichten und daselbst attestirten Sektionstabellen, und zwar in die Sektionen des männlichen Geschlechtes vom 15ten bis zum 45sten Jahre, verzeichnet sind, ferner nach der aus den aktisirten Gehorchstabellen auszumittelnden Anzahl der mit Angespann gehorchenden Arbeiter festgestellt, dergestalt:

a) daß auf einen Ganzhäker 6 arbeitsfähige Menschen und ein Arbeiter,
b) auf einen Zweydrittelhäker 5 arbeitsfähige Menschen und $\frac{2}{3}$ Arbeiter,
c) auf einen Halbhäker 4 arbeitsfähige Menschen und $\frac{1}{2}$ Arbeiter,

d) auf einen Drittelhäker 3 arbeitsfähige Menschen und 1/3 Arbeiter,

e) auf einen Viertelhäker 2 arbeitsfähige Menschen und 1/4 Arbeiter,

die Menschenzahl inclusive der Wirthe und die Arbeiter auf jede Woche zu berechnen sind; auf Gütern, wo der Gehorch der Arbeiter mit Angespann durch Vertrag mit der Bauerschaft nicht statt findet und aus den Gehorchstabellen nicht nachgewiesen werden kann, wird der Arbeitergehorch nach der durch den Menschenbesatz festzustellenden Qualifikation der Wirthe berechnet.

§. 4.

Die dergestalt nach der Qualität der Wirthe auszumittelnde Zahl der Lofstellen im Winterfelde ist der höchste Satz der Veranschlagung, welcher aber nach Maßgabe des Minderbetrages der effektiven Aussaat herbeygesetzt werden muß. Dieser Minderbetrag kann jedoch durch eine gleichfalls gerichtlich zu erweisende, jährlich nachhaltige, Teichaussaat, drey Lof gegen eine Lofstelle im Winterfelde gerechnet, bis zu dem obenbezeichneten höchsten Satz ergänzt werden.

§. 5.

Wo das Verhältniß des Menschenbesatzes zum Gehorch oder des Gehorchs zum Menschenbesatz der reglementsmäßigen Bestimmung nicht entspricht, da wird der Wirth immer nach dem niedrigsten Satze des Menschenbesatzes oder des Gehorchs qualificirt und angeschlagen.

§. 6.

Alle zu besonderen Leistungen verpflichteten Wirthe, z. E. Buschwächter, Feld- und Wiesenwächter ꝛc., können bey der generellen Taxe nur in so fern veranschlagt werden, als sie nach den Gehorchstabellen auch zum Ackerbau verpflichtet sind, und müssen, nach Abzug der zu den besonderen Leistungen nöthigen Personen, mit der zum Ackerbau nöthigen reglementsmäßigen Anzahl arbeitsfähiger Menschen besetzt seyn. Zinsner können nach Maßgabe der §§. 7. und 32. der speciellen Taxationsgrundsätze auch in Anschlag gebracht werden, in so fern die im §. 33. bestimmte Dauer ihrer Kontrakte gerichtlich nachzuweisen ist.

B.

Grundsätze der speciellen Taxation.

§. 7.

Speciell abgeschätzte Güter können bis auf die Hälfte des abgeschätzten Werths mit Pfandbriefen belegt werden.

§. 8.

Alle Nachweisungen und Auskünfte über die Beschaffenheit des Gutes und die einzelnen Zweige der Oekonomie, müssen den Taxatoren von dem Gutsbesitzer mitgetheilt werden; dahin gehören: Gutskarte nebst Vermessungsregister, wenn solche vorhanden, die letzte Revisionsliste, Wirthschaftsrechnungen, Gehorchstabellen, Wakenregister, die etwanigen Arrendekontrakte, die Vorschußbücher der Magazine, Quittungen über bezahlte Krons- und Landesabgaben, mit einem Worte alles, was zur Aufnahme eines Inventariums und zur vollständigen Kenntniß eines Gutes erforderlich ist.

§. 9.

Aus diesen Materialien, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, fertigen die Taxatoren,

nach vorhergegangener Prüfung theils durch Lokalunterſuchung, theils durch Abhörung der Wirthſchaftsaufſeher und der Bauerſchaft, eine allgemeine Beſchreibung des Gutes an, nach Anleitung der zur Erleichterung des Geſchäftes von der Direktion anzufertigenden Frageſtücke.

§. 10.

In dieſer Beſchreibung wird im Allgemeinen angegeben werden: die Lage des Hauptgutes und der Beyhöfe, ſeine Gränzen, ſeine Entfernung von der nächſten Handelsſtadt, ob über die Gränzen ein Streit obwaltet, der Zuſtand der Gebäude, die Geſinder- und Seelenzahl, die Ausſaat, der Viehbeſtand, die etwanigen Servitutsverpflichtungen und Servitutsberechtigungen, die Krons-, Landes- und Kirchenabgaben.

§. 11.

Gegenſtände der Taxation ſind: Ackerbau, Viehzucht, Krüge, Mühlen, Geld- und Naturalpacht, Zins, Waken, Branntweinsbrand und Maſtung, Waldbenutzung, Theer, Ziegel- und Kalkbrand und Gypsverkauf.

§. 12.

Vom Ackerbau.

Ueber die Klassifikation und den Ertrag des Bodens entscheidet dessen natürliche Beschaffenheit und der Düngungszustand, der aber nicht bloß nach der Menge des gedüngten Landes, sondern nach Maßgabe des Viehbestandes, der Weide, des Stroh- und Heugewinnes auszumitteln, und als ein besonders wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Taxatoren zu empfehlen ist.

§. 13.

Die Güte des Bodens zerfällt in 4 Klassen:

a) zur ersten Klasse gehört ein Boden, der aus gutem, mit schwarzer Dammerde vermischten Lehm besteht, und alle diejenigen Aecker, die regelmäßig jährlich von Flüssen überströmt werden (Weizenboden);

b) zweyte Klasse: Ein guter, aus Lehm und Dammerde bestehender, zur Hälfte mit Grand und Sand gemischter Boden (Gerstenboden);

c) dritte Klasse: Ein aus Lehm und Dammerde bestehender Boden, bey dem jedoch Grand und Sand vorherrscht (Roggenboden);

d) vierte Klasse: Ein Boden, der aus Sand, Moor oder weißem Espenlehm in mannigfaltiger Mischung besteht, und nicht düngerhaftig ist (Haferboden).

§. 14.

Auf einem Boden No. I. wird die Aussaat sowohl im Winter- als im Sommerfelde in frischer Düngung mit $9\frac{3}{5}$ Korn, in alter Düngung aber der dritten Tracht mit $7\frac{1}{3}$ Korn inclusive der Saat; — auf einem Boden No. II. im ersten Falle mit $8\frac{2}{5}$ Korn, im letzten Falle mit 6 Korn; — auf einem Boden No. III. mit $7\frac{1}{5}$ und $4\frac{4}{5}$; — auf einem Boden No. IV. mit $4\frac{4}{5}$ und $3\frac{3}{5}$ Korn inclusive der Saat veranschlagt.

§. 15.

Es wird ein für alle Male als Regel festgestellt:

a) daß in einem Boden No. III. Gerste nur in frisch gedüngtem Acker, in einem Boden No. IV. aber gar keine Gerste;

b) daß auf eine Lofstelle im Winterfelde, höchstens nur $1\frac{1}{5}$ Lof Gerste und $1\frac{1}{2}$ Hafer angeschlagen; und

c) daß das halbe Feld wenigstens gedüngt wird. Wo dieses nicht der Fall ist, muß bey der 5ten Tracht noch ein Rückschlag von 2 Korn angenommen werden.

§. 16.

Ergeben sich örtliche, von obiger Klassifikation abweichende Eigenthümlichkeiten, so muß sorgfältig ausgemittelt werden, welcher von den bezeichneten Klassen die vorgefundene Bodenart, ihrer Natur oder Kultur nach, sich am meisten nähert.

§. 17.

Eine ähnliche Eintheilung findet in Rücksicht der Ackerteiche statt.

I. Klasse: Teiche, die einen festen, mit schwarzer Erde gemischten Lehmboden haben, und den Wasserzuschuß von Feldern und Hoflagen erhalten;

II. Klasse: Teiche, die zwar einen guten festen Boden haben, aber den Wasserzuschuß nicht von Feldern und Hoflagen erhalten;

III. Klasse: Teiche, deren Boden aus Sand mit wenig Lehm vermischt besteht;

IV. Klasse: Teiche, deren Boden aus Sand oder Moor besteht.

§. 18.

Die Teiche:

No. I. werden zweymahl mit Gerste und einmahl mit Hafer bestellt, und nach den auf einander folgenden Jahren mit 8, 7 und 6 Korn;

No. II. zweymahl mit Gerste und einmahl mit Hafer bestellt, und mit 6, 5 und 5 Korn;

No. III. einmahl mit Gerste und zweymahl mit Hafer bestellt, und mit 5, 4 und 3 Korn;

No. IV. nur mit Hafer bestellt, und mit 3, 3 und 2 Korn inclusive der Saat veranschlagt.

§. 19.

Es wird als Regel angenommen, daß die Saatteiche eben so viele Jahre unter Wasser, als unter dem Pfluge stehen. Die §. 16. für die Brustfelder aufgestellten Vorschriften, finden auch auf Teiche ihre Anwendung.

§. 20.

Sogenannte Reben- oder Beyfelder, die nicht mit den Brustfeldern im gleichen Düngungsturnus stehen, werden gar nicht in Anschlag gebracht.

§. 21.

Da der speciellen Taxation die Dreyfelderwirthschaft zum Grunde gelegt wird, so müssen die nach der im §. 13. enthaltenen Vorschrift klassificirten Theile der Brustäcker des Hauptgutes und aller Vorwerke nach Lofstellen summirt, und die Summen jeder einzelnen Klasse mit drey dividirt werden, um hiernach den Ertrag, nach Vorschrift des §. 14., berechnen zu können. Die Direktion wird zur Erläuterung und Anleitung eine Tabelle anfertigen.

§. 22.

Wo die Felder nicht reviſoriſch aufgenommen ſind, werden einzelne Probereeſchen *) von den Taxatoren gemeſſen, um die Angaben zu vergleichen. Iſt die Differenz nicht bedeutend, ſo kann die Ausſaat als ausgemittelt angeſehen, widrigenfalls muß eine reviſoriſche Vermeſſung der Felder vorgenommen werden.

§. 23.

Es wird, mit Einſchluß der Arbeiter, als Maximum der Ausſaat im Hofesfelde angenommen:

a) für jeden Ganzhäker 12 Lofſtellen;
b) für jeden Zweydrittelhäker 10 Lofſtellen;
c) für jeden Halbhäker 8 Lofſtellen;
d) für jeden Viertelhäker 4 Lofſtellen in jedem Felde.

Die Ausſaat in Teichen, iſt nur dann ein Gegenſtand der Taxation, wenn die Ausſaat in den Bruſtfeldern geringer, als das eben feſtgeſtellte Maximum iſt. In dieſem Falle werden

*) Die Reeſche iſt in Kurland ein Stück Land, auf welches 4 bis 5 Lof ausgeſäet wird.

3 Lof jährlicher Aussaat in Teichen, einem Lose im Winterfelde gleichgestellt und speciell veranschlagt.

§. 24.

Um die Qualifikation der Wirthe festzustellen, wird angenommen:

a) daß ein Ganzhäker 6 arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts, 8 Arbeitspferde, 8 Milchkühe, 15 Lofstellen Ackerland in jedem der drey Felder, und jährlich 30 Fuder Heu, zu 2 Schiffpfund hat, und jede Woche einen Arbeiter mit Angespann und eine Magd in den Hof stellt;

b) daß ein Zweydrittelhäker 5 arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts, 6 Pferde, 6 Kühe, 12 Lofstellen Ackerland in jedem Felde, und jährlich 22 Fuder Heu zu 2 Schiffpfund hat, und zwey Wochen hintereinander einen Arbeiter mit Angespann, die dritte Woche aber nur einen Fußgänger stellt;

c) daß ein Halbhäker 4 arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts, 4 Pferde,

4 Milchkühe, 10 Lofstellen Ackerland in jedem Felde, und jährlich 15 Fuder Heu zu 2 Schiffpfund hat, und eine Woche einen Arbeiter mit Angespann, die andere Woche einen Fußgänger in den Hof stellt;

d) daß ein Viertelhäker drey arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts, 3 Pferde, 3 Milchkühe, 6 Lofstellen Ackerland in jedem Felde, jährlich 10 Fuder Heu zu 2 Schiffpfund hat, und alle 4 Wochen einen Arbeiter zu Pferde und eine Magd in den Hof stellt.

Der Menschenbesatz ist inclusive des Wirths-, das Ackerland aber exclusive des Knechts-Land zu berechnen.

Wo der ausgemittelte Gehorch und die Dotation der Wirthe ihrer Qualifikation als Ganz-, Zweydrittel-, Halb- und Viertelhäker nicht entspricht, da werden die Taxatoren nach gewissenhafter Prüfung die angemessenen Zwischensätze des Gehorchs und der Veranschlagung, mit Berücksichtigung der vorgeschriebenen Eintheilung, selbst feststellen.

§. 25.

Der Mangel an Aussaat in den Bauerfeldern kann durch Teiche, nach den aufgestellten Grundsätzen, oder durch einen größeren Heugewinn, so wie umgekehrt der Mangel an Heu, durch Ackerland ersetzt werden, dergestalt, daß eine Lofstelle Ackerland im Winterfelde 4 Fudern Heu zu 2 Schiffpfund, als Maximum, gleichgestellt wird. Dieses Maximum kann die Taxationskommission nach der Lokalität ermäßigen.

Die Kompensation kann nur für $\frac{1}{3}$ des erforderlichen Gegenstandes gestattet werden.

Anmerkung. Für einzelne Gegenden, wo der Boden vorzüglich, der Mangel an Heu aber groß ist, wird die Kompensation noch weiter ausgedehnt, und dieselbe der Taxationskommission überlassen.

§. 26.

Das nach der Qualifikation der Wirthe festzustellende Quantum der Aussaat ist das Maximum derselben, welches jedoch immer nach der effektiven Aussaat, in so fern sie geringer ist, ermäßiget werden muß.

§. 27.

Von der Viehzucht.

Das Maximum des in Anschlag zu bringenden Viehbestandes wird nach der, der Taxation zum Grunde gelegten, Aussaat, und zwar 3 Pachtkühe auf 5 Lofstellen im Winterfelde, berechnet; vorausgesetzt, daß dieser Viehbestand wirklich vorhanden, und mit dem eigenen Heuertrage des Gutes, wenigstens 2 Schiffpfund Heu auf die Kuh gerechnet, erhalten worden ist. Auf solchen Gütern, wo bey einem besonders großen Heuertrage mehr Vieh gehalten wird, und dieses auf Verlangen des Gutsbesitzers in Anschlag gebracht werden soll, muß nachgewiesen werden, daß dieser Viehbestand wirklich seit 6 Jahren, und zwar mit 3 Schiffpfund Heu auf die Kuh gerechnet, erhalten worden ist.

§. 28.

Ist der Viehbestand durch Unglücksfälle verringert, so wird, bis zur Komplettirung der Pacht, die zum Ankauf erforderliche und von der Kommission zu bestimmende Summe von der Darlehnssumme zurückbehalten.

§. 29.

a) Auf Gütern, welche von Mitau bis 3 Meilen entfernt liegen, rechnet man den Ertrag einer Milchkuh 7 Rubel Silbermünze;

b) auf Gütern, die bis 3 Meilen von den Kreis- und Seestädten entfernt liegen, 5 Rubel Silbermünze;

c) auf den in einer größeren Entfernung von den Städten liegenden Gütern 4 Rubel Silbermünze.

§. 30.

Es ist dabey unerläßlich, den Heuertrag und die Weide zu berücksichtigen, und sind diese nicht hinlänglich und beschränkt, so sind die Taxatoren verbunden, nach Erwägung dieser Umstände, bis zu 30 Prozent von dem berechneten Ertrage abzuschlagen.

§. 31.

Bey Krügen und Mühlen, die verarrendirt sind, muß der Arrendekontrakt seit 6 Jahren statt gehabt haben, und von der Arrendesumme 20 Prozent in Abzug gebracht werden. Bey Krügen und Hofeswaare muß

der Gutsbesitzer den sechsjährigen Ertrag nachweisen. Von dem Durchschnittsertrage wird ein Drittel als reiner Gewinn angenommen, und davon 20 Prozent abgezogen. Bey Mühlen auf Metze, wird das Getreide nach den unten angesetzten Preisen berechnet, und ebenfalls 20 Prozent abgeschlagen. Bedürfen sie einer kostspieligen Reparatur, so wird der dafür berechnete Darlehnswerth nur dann erst verabfolgt, wenn die Reparatur gemacht ist.

§. 32.

Bey verpachteten Gesindern nimmt die Kommission die Pachtsumme, nach Abzug von 20 Prozent, als Basis der Abschätzung an, wenn der Kontrakt seit 6 Jahren bestanden hat.

§. 33.

In allen Fällen, wo die Nachweisung eines sechsjährigen Ertrages vorgeschrieben ist, und nicht gegeben werden kann, da muß bey einer fünfjährigen Nachweisung $\frac{1}{6}$, bey einer vier- und dreyjährigen $\frac{1}{4}$, und bey einer zwey- und einjährigen $\frac{1}{3}$ in Abzug gebracht werden.

§. 34.

Die Wake *) wird nach Abzug von 10 Prozent, das Getreide nach den festgesetzten Preisen und die anderen Gegenstände nach den billigsten Ortspreisen berechnet.

§. 35.

Bey Branntweinsbrennereyen muß das Quantum des jährlich verbrannten Getreides nachgewiesen werden, welches, nach Abzug der Saat, der Konsumtion, und der Deputatstücke, nicht 3/4 des anschlagsmäßigen Kornertrages überschreiten darf; der Gewinn wird inclusive der Mastung bey freyer Mahlung mit 12 Kopeken Silbermünze, bey Metze mit 8 Kopeken Silbermünze für jedes Lof an-, und von der Totalsumme 20 Prozent abgeschlagen.

Wo mit erkauftem Holz Branntwein gebrannt wird, müssen die dafür verwandten Kosten in Abzug gebracht werden.

---

*) Wake bedeutet eine Leistung, und unter dieser Benennung versteht man in Kurland Einkünfte von den Bauern in Geld und Naturalien.

§. 36.

Bey dem Kalk-, Ziegel- und Theerbrand, so wie beym Gypsverkauf, hat die Kommission sich vor allen Dingen von der Nachhaltigkeit des Materials und der Feuerung, und von der Gewißheit des Absatzes zu überzeugen. Von dem reinen sechsjährigen Durchschnittsertrage werden bey dem Ziegelbrande 50 Prozent, beym Kalkbrande 40, vom Theerbrande 30, und vom Gypsverkauf gleichfalls 40 Prozent abgeschlagen.

§. 37.

Zur Veranschlagung von Waldrevenüen durch Holzverkauf wird erfordert:

a) daß die betreffenden Forste revisorisch vermessen und von forstkundigen Personen gewürdiget sind;

b) daß der mögliche sowohl, als wirkliche Holzabsatz nachgewiesen werde;

c) daß immer nur die niedrigsten Preise des nachgewiesenen Absatzes veranschlagt, alle den Absatz bedingenden Unkosten, sie mögen in Verträgen mit den Bauerschaften, oder in baaren Zahlungen be-

stehen, und ausserdem noch von dem reinen Gewinn bey dem Transport zu Lande und auf Strömen 20 Prozent, bey dem Transport zur See aber 40 Prozent abgezogen, endlich

d) daß Forste, die bey Veranschlagung eines associirten Gutes in Anrechnung gekommen sind, unter Kontrolle beeidigter Forstbedienten abgenutzt werden sollen.

§. 38.

Von sechsjähriger Durchschnittsaussaat an Leinsaat wird 3 Korn über die Saat, und ein halbes Schiffpfund geschwungener Flachs von jedem ausgesäeten Lof gerechnet.

§. 39.

Die Preise der Getreidearten zur Veranschlagung sind:

Das Lof Winterweizen . .	125	Kop.	S. M.
= = Roggen	80	=	=
= = Gerste	70	=	=
= = Hafer	45	=	=
= = Erbsen	80	=	=
= = Leinsaat	150	=	=
1 Lb geschwungener Flachs	110	=	=

§. 40.

Von dem solchergestalt ausgefundenen Ertrage eines Gutes werden noch in Abzug gebracht:

a) alle Wirthschaftsausgaben, als: Deputat und Lohn der Wirthschaftsbedienten und der etwa zu haltenden Knechte;

b) diejenigen Krons- und Kirchenabgaben, die der Gutsbesitzer tragen muß, und die Landeswilligungen;

c) der Bauernvorschuß, wo sich solcher aus den Lokalverhältnissen ergiebt.

Zweyter Anhang.

A.

Jährlicher Gagen-Etat.

	S. Rub.
Der Direktor erhält, ohne Wohnung,	800
Fünf Direktionsräthe erhalten, ohne Wohnung, ein jeder zu 500 Rubel Silbermünze	2500
Der Sekretär erhält, nebst Heitzung und Wohnung im Direktionslokale,	600
Der Kassirer erhält, ebenfalls mit freyer Heitzung und Wohnung im Direktionslokale, ...	600
Drey Kanzellisten erhalten, ohne Wohnung, in Summa	720
Der Bothe erhält, ohne Wohnung, .	80
Für Kanzelleymaterial und Heitzung .	700
Summa	6000

Anmerkung. Die erste Versammlung der Mitglieder des Kreditvereins, welche im Ritterhause statt findet, wird über das nöthige Lokal zu ihrem Etablissement, die erforderliche Bestimmung treffen.

B.

Kosten-Taxe.

§. 1.

Meilengelder.

Die Mitglieder der Direktion und die Bezirkskuratoren, so wie die ihnen zugeordneten Gutsbesitzer erhalten, wenn sie von der Direktion zu Geschäften auf Landgüter demandirt werden, inclusive der Rückreise, 2 Rubel Silbermünze Meilengelder; die von der Direktion, so wie von den Bezirkskuratoren demandirten oder engagirten Protokollführer und Kanzellisten, erhalten, inclusive der Rückreise, 70 Kopeken Silbermünze Meilengelder. Diese Meilengelder werden von der Direktion berechnet und, wenn die Beamten nach mehreren Gütern demandirt sind, von der Direktion auch auf diese repartirt. Die Gutsbesitzer sind verpflichtet, die dergestalt auf sie repartirten Meilengelder auf Vorzeigung der von der Direktion ausgefertigten Berechnung und Repartition unweiger-

lich und sofort nach Beendigung des Geschäftes zu berichtigen.

§. 2.

Diäten.

a) Ein zu Geschäften nach einem Landgute delegirtes Direktionsglied erhält, wenn es daselbst beköstiget wird, keine, und wenn es nicht beköstiget wird, täglich einen Rubel Silbermünze Diäten;

b) jeder Bezirkskurator und jeder demselben zugeordnete Gutsbesitzer, erhält täglich 2 Rubel Silbermünze Diäten;

c) die von der Direktion demandirten, so wie die von den Taxatoren engagirten Protokollführer und Kanzellisten erhalten täglich einen Rubel Silbermünze Diäten.

Diese Diäten werden von dem Tage der Ankunft bis zum Tage der Abreise exclusive gerechnet. Der Dirigirende des Geschäftes, muß den Kostenbetrag in das Protokoll verzeich-

nen, und dem Gutsbesitzer darnach eine Rechnung übergeben, die er sofort berichtigen, und sich die geleistete Zahlung von dem Empfänger quittiren lassen muß.

§. 3.

Gebühren bey Administrationen.

Bey einer, einem Bezirkskurator übertragenen Administration, erhält derselbe von dem reinen nach Abzug aller Abgaben und Wirthschaftskosten übrig bleibenden Geldertrage des administrirten Gutes 3 Prozent.

§. 4.

Gebühr für Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinskoupons.

Die Anfertigungsgebühr beträgt für jeden Pfandbrief einen halben Rubel Silbermünze, und für den dazu gehörigen Zinskouponsbogen 30 Kopeken Silbermünze, welche, bey der ersten Ausfertigung, der Darlehnsempfänger, späterhin der Eigenthümer der Pfandbriefe und Zinskoupons trägt.

§. 5.

Gebührentaxe in Hypothekensachen.

	S.	Rub.	Kop.
1) Für das von der Direktion, der Hypothekenbehörde zugestellte Hypothekenbuch	2		50
2) Für Eintragung des Oberhofgerichtlichen Ediktalurtheils, für den ersten Bogen	1		—
für jeden Bogen mehr	—		50
3) Für Korroboration und Ingrossation des an den Kreditverein ausgestellten Schuldokumentes, für den ersten Bogen	2		—
für jeden Bogen mehr	1		—
4) Für Ausfüllung des Korroborationsattestes eines Pfandbriefes	—		30
5) Für die Deletion eines Pfandbriefes mit der darauf zu setzenden Rekognition	—		30

S. Rub. Kop.

6) Für die Deletion eines mit dem Darlehn aus dem Kreditvereine bezahlten Dokuments mit der darauf zu setzenden Rekognition . . . 1 —

7) Für Kopialien inclusive des Kollationirens und der Vidimation per Bogen . . . . — 50

§. 6.

In allen Fällen, wo die Direktion sich verpflichtet hält, auf ein nach der generellen Taxe gefordertes Darlehn eine specielle Taxe anzuordnen, werden

a) die Kosten der Taxation aus den Mitteln des Kreditvereins bestritten, wenn das Resultat der speciellen Taxe größer, als das der generellen ist;

b) aus den Mitteln des Gutsbesitzers, wenn derselbe den durch die specielle Taxe erweiterten Vorschuß ganz oder zum Theil

benutzt, oder wenn die specielle Taxe ein geringeres Resultat, als die generelle giebt.

§. 7.

Lokalinspektionen und Nachrevisionen von Taxen, werden entweder von den Schuldigen bezahlt, oder von der Anstalt, je nachdem der Erfolg die Veranlassung zu dieser Retaxation rechtfertiget, oder nicht.

§. 8.

Sämmtliche, sowohl nach dem Inhalte des Reglements nebst Anhängen, als überhaupt anderweitig sich aus dem Geschäfte ergebende Kosten, müssen, in so fern sie den Vereinsmitgliedern oder anderen Personen zur Last fallen, vom Betheiligten ohne alle Einwendungen und ohne Aufschub bezahlt werden. Die Direktion ist verpflichtet, die säumigen Zahler sofort durch die zweckdienlichsten und

strengsten Maßregeln, die ihr zu Geboten stehen, zur prompten Zahlung anzuhalten.

Das Original ist unterschrieben:

1) Rigascher Kriegsgouverneur und Pskowscher, Lief-, Ehst- und Kurländischer Generalgouverneur, General, Marquis Paulucci.
2) Kurländischer Civilgouverneur, Staatsrath Brevern.
3) Kurländischer Landesbevollmächtigter, dimittirter Obrist von Grotthuß.
4) Kreismarschall Otto von Mirbach.
5) Kreismarschall, dimittirter Staabskapitän von Witten.
6) Kreismarschall Julius v. d. Ropp.

Mit dem Original übereinstimmend:
Obersekretär Korsakewitsch.
Sekretär Kolodnin.

Mit dem Original verglichen:
Powitschik Moskalow.

In fidem versionis:
Kollegienassessor P. de la Croix, Regierungssekretär und Translateur.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 1 bis 9.

Zweytes Kapitel.

Provisorischer Zustand . . . . . §. 10 — 18.

Drittes Kapitel.

Definitiver Zustand.

Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Pfandbriefe . . §. 19 — 24.

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen, und den Gütern, welche zur Belastung mit denselben geeignet sind . . . . . §. 25 — 29.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bey nachgesuchten Pfandbriefs-Darlehnen und von Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

A. Von dem Taxationsverfahren §. 30 — 42.

B. Von dem gerichtlichen Verfahren bey den Hypothekenbehörden und dem Oberhofgericht . §. 43 bis 52.
C. Verfahren bey Ausfertigung, Eintragung und Vertheilung der Pfandbriefe . . . . . §. 53 — 68.

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung, Beytreibung und Ergänzung der Zinsen, so wie von der Sequestration, Verpachtung und öffentlichen Versteigerung der dem Kreditvereine verpfändeten Güter.
A. Von Einzahlung der Zinsen . §. 69 — 70.
B. Von Beytreibung rückständiger Zinsen . . . . . §. 71.
Sequestration . . . . . §. 72 — 73.
Administration . . . . . §. 74 — 80.
Verpachtung . . . . . §. 81 — 88.
Subhastation . . . . . §. 89 — 94.
C. Von den verunglückten Schuldnern zu gewährenden Vorschüssen . . . . . §. 95 — 102.
D. Von Ergänzung ausbleibender Zinsen . . . . . §. 103 — 104.

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Zinsen . . . . §. 105 — 108.

Achtes Kapitel.

Von der Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe . . . . . §. 109.

A. Von Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten der Schuldner . . . . . §. 110 bis 116.
B. Von der Aufkündigung von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber . . . . . §. 117 — 120.
C. Von Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten der Direktion §. 121 — 128.
D. Von Deletion der Pfandbriefe §. 129 — 131.

Neuntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Aufgebot ungültiger Pfandbriefe.
Vermerke auf den Pfandbriefen . §. 132 — 134.
Verlorene Pfandbriefe . . . . . §. 135 — 138.
Beschädigte Pfandbriefe . . . . . §. 139.
Von falschen Pfandbriefen u. Zinskoupons . . . . . §. 140.
Von nicht präsentirten Pfandbriefen und Zinskoupons . . . . §. 141 — 142.

Zehntes Kapitel.

Von dem eigenthümlichen Fonds des Kreditvereins . . . . . §. 143 — 146.

Eilftes Kapitel.

Von den Depositis. . . . . §. 147 — 152.

Zwölftes Kapitel.

Von der Versammlung des Kreditvereins.
Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 153 — 162.

A. Von den Konventen . . . . . §. 163.
Generalkonvente . . . . . §. 164 bis 171.
Deputirtenkonvente . . . . . §. 172 — 180.
B. Kreisversammlungen . . . . §. 181.
C. Bezirksversammlungen . . . §. 182.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Kontrolle. . . . . §. 183 — 187.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Verwaltung des Kreditvereins.

A. Von der Organisation der Verwaltung, der Wahl der Beamten und ihrer Anstellung . . . §. 188 — 193.
B. Von der Direktion und den Bezirkskuratoren insbesondere . §. 194 — 204.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Schutz der Staatsauthoritäten und der Vollziehung der von der Direktion ausgehenden Verfügungen . . . . . §. 205 — 208.

* * *

Eidesformeln. S. 121 bis 124.
Schema zu den Pfandbriefen oder Kreditbilletten.
Schema zu den Zinskoupons.

Erster Anhang.

Grundsätze der generellen und speciellen Taxation. S. 125.

A. Grundsätze der generellen Taxation §. 1 bis 6.
B. Grundsätze der speciellen Taxation §. 7 — 11.
Vom Ackerbau . . . . . §. 12 — 26.
Von der Viehzucht . . . . . §. 27 — 30.
Krüge und Mühlen . . . . . §. 31.
Verpachtete Gesinder . . . . . §. 32 — 33.
Wake . . . . . §. 34.
Branntweinsbrennereyen . . . . . §. 35.
Kalk-, Ziegel- und Theerbrand, und Gypsverkauf . . . . . §. 36.
Waldrevenüen . . . . . §. 37.
Leinsaat . . . . . §. 38.
Preise der Getreidearten . . . . . §. 39.

Zweyter Anhang.

A. Jährlicher Gagen-Etat. S. 148.

B. Kosten-Taxe. S. 149.

Meilengelder . . . . . §. 1.
Diäten . . . . . §. 2.
Gebühren bey Administrationen . . §. 3.
Gebühr für Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinskoupons . . . . . §. 4.
Gebührentaxe in Hypothekensachen §. 5 — 8.

Reglement

des

Kurländischen Kreditvereins.

Mitau,
gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.
1830.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,
aus
der Kurländischen Gouvernements-Regierung,
zu Jedermanns Wissenschaft.

Die Errichtung eines besondern Kreditvereins in Kurland, nach dem Beyspiele der benachbarten Provinzen und anderer Länder, durch eine gemeinschaftliche Verbindung und Garantie derjenigen Landgüter, die ihre hypothekarischen Schulden vollständig zu sichern beabsichtigen, ist bereits seit einiger Zeit auf den Landtagen des Kurländischen Adels in Anregung gebracht, und wegen des Zeitaufwandes in dem mit Kosten verbundenen Exekutions- und Konkursverfahren als ein nothwendiges Bedürfniß anerkannt, zugleich aber durch die allgemeine Stimme von denjenigen gewünscht worden, welche, den schädlichen, eigene und allgemeine Sicherheit gefährdenden Wucher verabscheuend, ihr erworbenes oder das ihnen zur Verwaltung anvertraute Kapital auf eine vollkommen sichere Weise und mit Entfernung aller

Besorgnisse, gegen stillschweigende Hypotheken und sonstige Familienansprüche an die zum Unterpfand offerirten Grundstücke, auf mäßige, den Zeitumständen angemessene Zinsen anzulegen beabsichtigen, um eines Theils auf die Renten in den festgesetzten Terminen, andern Theils auf das Kapital selbst nach bewerkstelligter Aufsage mit Zuverlässigkeit rechnen zu können.

Diesem im Kurländischen Gouvernement hinreichend bekannten Bedürfnisse, welches bey dem gesunkenen Werthe aller Erzeugnisse des Ackerbaues, und bey einem der landwirthschaftlichen Industrie, wie nicht weniger dem Gewerbfleiße nachtheiligen Zinsfuße, um so mehr fühlbar war, als die Verfassung des Kurländischen Gouvernements mehrere Schwierigkeiten für die Landgüter hat, aus der Reichsleihbank für die nach anerkannten Principien gleichfalls herabgesetzten Zinsen Anleihen zu machen, ist durch den auf Bitte des Kurländischen Adels am 24sten Januar a. c. erlassenen Allerhöchsten Befehl abgeholfen worden, wie der in treuer Uebersetzung angeschlossene Ukas Eines dirigirenden Senats vom 11ten Februar a. c. auf den Namen

Sr. Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs ꝛc. v. d. Pahlen, mit Mehrerem nachweiset, und dadurch dieser Provinz ein neues Geschenk Kaiserlicher Huld und Wohlthat gegeben.

Der Zweck dieses Allerhöchst bestätigten Kreditvereins, zu welchem alle Landgüter des Kurländischen Gouvernements, und auch die im Pfandbesitz befindlichen, nachdem ihr Werth nach einem angemessenen Anschlage abgeschätzt ist, und sie für receptionsfähig anerkannt sind, beytreten können, und die vom Kurländischen Herrn Landesbevollmächtigten dazu aufzufordern sind, ist (§. 2. des Reglements) die Sicherheit der Gläubiger für Kapital und Zinsen, Wiederherstellung des Kredits der Gutsbesitzer und die endliche Befreyung der Landgüter von den auf ihnen haftenden Schulden, durch ein mit einem Tilgungsfonds verbundenes Pfandbriefs-System.

Die Pfandbriefe selbst (§. 19.) werden mit der Berechtigung zur Kündigung und zum Empfang der jährlichen Zinsen in der Kreditkasse, ungeachtet eines ausgebrochenen Konkurses über das verhypothecirte Gut, auf den Namen derjenigen Kreditoren ausgefertiget, welche ihr auf

einem Gute bereits angeliehenes Kapital unter der gemeinschaftlichen Garantie des ganzen Vereins lassen, oder zur Tilgung solcher Schulden Darlehne geben wollen, und müssen bey jedesmaligem Uebergange cedirt werden. Doch ist es dem Kreditvereine (§. 144.) unbenommen, zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds, für geringere als 5 Prozent Zinsen Anleihen zu negociiren, für welche Pfandbriefe nach einer besonderen Form und nach der mit dem Darleihenden zu treffenden Uebereinkunft ausgefertiget und auf Verlangen bey der Direktion durch Vermerke oder auch durch Deposition gegen jede Entfremdung gesichert werden können (§. 132.), ohne die Befugniß aufzuheben (§. 133.), sie bey einer angegebenen Beobachtung wiederum in Kours zu bringen.

Damit ferner die Aufnahme eines Gutes zu dem Verein ordnungsmäßig vollzogen werden, und Jedermann seine etwanigen Ansprüche daran sichern könne, gehet der Reception des Gutes und der Belegung desselben mit Pfandbriefen eine zu den Hypothekenbüchern verschriebene Erklärung des seine Aufnahme bittenden Besitzers, so wie eine

von der Kreditdirektion in die Intelligenzblätter (§. 46.) inserirte Publikation, vorher, Inhalts deren alle, welche an das in Rede gestellte Gut noch einige rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben, gehalten sind, diese in einer viermonatlichen Frist in die kompetente Gerichtsinstanz eintragen, und solchergestalt korroboriren zu lassen; von dieser Anmeldung sind jedoch (§. 46.) a. alle von dem Gute zu entrichtenden Krons-, Landschafts- und Kirchenabgaben, so wie b. alle Servitutsberechtigungen ausgeschlossen.

Findet der Darlehnssuchende aber unter den auf sein Gut ingrossirten Anforderungen solche, die er bestreiten zu können vermeint (§. 49. 50.) und die der Bewilligung des Darlehns entgegen stehen, so hat er seinen Widerspruch zuvörderst auf rechtlichem Wege vor dem Kurländischen Oberhofgerichte auszuführen, welches den dort durchzuführenden Rechtsstreit, gleich der bey dem Ediktalprozeß stattfindenden Form in einem Disputationsverfahren, von 10 zu 10 Tagen erlediget, die dritte Dilation ohne Anregung eines Betheiligten ipso jure nur peremto-

risch zugesteht, und eine längere Frist nicht anders als unter den im Reglement näher bestimmten Bedingungen bewilliget, und läßt sich solchemnach (§. 54.) die Direktion des Vereins weder mit dem Darlehnssucher, noch mit dessen Kreditoren, auf eine andere Liquidation ein, als welche entweder die Bezahlung der korroborirten oder der vom Debitor im Ediktalprozesse angegebenen, vom Oberhofgerichte anerkannten Debita mit Pfandbriefen oder baarem Gelde betrifft, indem nach beschlossener Aufnahme des Gutes das Oberhofgerichtliche Ediktalurtheil, wo ein solches vorhanden ist, nebst den ausgefertigten Pfandbriefen, zur Korroboration in ein neues und besonderes Hypothekenbuch, gegen die zu entrichtende Kanzleygebühr, an das kompetente Instanzgericht gesendet wird.

Weil indessen eines Theils der bemerkte viermonatliche Präkluswtermin zur Korroboration sämmtlicher Ansprüche an das dem Kreditvereine beytretende Landgut, gegen welchen weder eine restitutio in integrum, noch irgend ein anderes sonst gesetzlich zulässiges Impugnationsmittel statt findet (52.), für diejenigen zu eng seyn

könnte, welche zur Zeit im Innern des Reichs oder im Auslande sich aufhalten, und andern Theils die hier nothwendig gewordenen Vorschriften zur Aufnahme eines Gutes in den Kreditverein eine Abänderung des in Kurland beobachteten gerichtlichen Verfahrens enthalten, und besonders die Kurländischen Amts- und Intelligenzblätter als diejenigen legalisiren, durch welche der viermonatliche Präklusivtermin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so ist durch den 4ten §. des Allerhöchst bestätigten Reglements für den Kreditverein gleichzeitig eine durch die Kurländischen, Reichs- und auswärtigen Zeitungen zu publicirende Jahresfrist festgesetzt worden, innerhalb deren alle stillschweigende Hypotheken und sonstige Ansprüche und Forderungen an diejenigen Güter, welche dem Vereine beytreten wollen, und die von der nächstens zu organisirenden Direktion des Vereins des Baldigsten durch die Kurländischen Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen sind, in den kompetenten Gerichtsinstanzen korroborirt seyn müssen, indem nach Ablauf dieser Frist die nicht intabulirten den Pfandbriefs-Darlehnen nachstehen werden; und

kann solchemnach der in künftigen Verfahren zur Norm dienende viermonatliche Präklusivtermin für die Güter, welche im Laufe dieses ersten Jahres dem Verein beytreten und mit Pfandbriefen belegt werden sollen, nicht früher als in Jahresfrist, vom heutigen Tage an gerechnet, und folglich mit dem 31sten März des zu erlebenden nächsten 1831sten Jahres ablaufen.

Indem nun die Kurländische Gouvernements-Regierung die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Reglements für den Kurländischen Kreditverein, den darüber erlassenen Ukas vom 11ten Februar a. c., so wie diejenigen Grundzüge des Reglements, die eine Wahrnehmung solcher Personen erfordern, die irgend welche Ansprüche an die Kurländischen Landgüter, im Falle ihres Beytritts zum Vereine, haben, hierdurch mittelst Patents, und ausserdem durch Insertion in die Moskausche und St. Petersburgsche Reichszeitung, in die Kurländischen Amts- und Intelligenzblätter, so wie in die Berliner und Hamburger Zeitungen, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit der Verwarnung publiciret, daß Alle und Jede, die etwanige An-

sprüche, es sey aus welchem Titel es wolle, an die zum Verein beytretenden Güter-haben oder zu machen vermeinen, es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn sie die im Anfange bestimmte Jahresfrist, und im weitern Laufe der Zeit den viermonatlichen Präklusivtermin, zur Sicherung ihrer Rechte und Ansprüche, durch Korroboration bey dem kompetenten Instanzgerichte verabsäumen und die erforderlichen Maßregeln unterlassen, durch die Kurländischen Amts- und Intelligenzblätter von denjenigen Gütern in Kenntniß gesetzt zu werden, die dem Vereine beytreten wollen, hierbey aber zugleich die Anzeige verbindet, wie das Allerhöchst bestätigte Reglement selbst bereits zum Druck befördert worden sey, und des ehestens, sobald die erforderliche Anzahl Exemplare abgezogen seyn wird, sämmtlichen Behörden dieses Gouvernements zu den ihnen obliegenden Beobachtungen zugefertigt werden soll, auch von jedem Interessenten alsdann in der Regierungs-Buchdruckerey erstanden werden kann; so hat diese Regierung gleichzeitig es für angemessen erachtet, ein für allemal anzuordnen, daß die Direktion des Kreditvereins, so-

bald solche organisirt seyn wird, nicht nur bey ihren Publikationen über diejenigen Güter, welche dem Vereine beyzutreten wünschen, ausser den Namen der beregten Güter, den Besitzer, der um Aufnahme gebeten, mit Vor- Tauf- und Familiennamen benenne, und dabey bemerke, in welcher Oberhauptmannschaft und in welchem Kirchspiele die zur Aufnahme gemeldeten Landbesitzlichkeiten belegen sind, sondern auch diese Publikation in die zunächst erscheinenden Kurländischen Amts- und Intelligenzblätter, und zwar dreymal hintereinander, inseriren lasse. Wornach ein Jeder sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Schloß Mitau, den 31sten März 1830.

(L. S.) Kurländischer Civilgouverneur:
C. v. Brevern.

F. v. Klein, Regierungsrath.
F. Ebeling, Regierungsrath.
A. Beitler, Regierungsrath.
W. Diederichs, Regierungsassessor.

No. 3042. Bolschwing, Regierungssekretair.

Copia. Translat.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

aus

dem dirigirenden Senat,

an

den Herrn Generallieutenant, Senateur, Rigaschen Kriegsgouverneur, und Lief-, Ehst- und Kurländischen Generalgouverneur und Ritter, Baron Matwey Iwanowitz von der Pahlen.

Es hat der dirigirende Senat sich vortragen lassen, Erstens: den Vortrag des Herrn Geheimeraths, Dirigirenden des Justizministerii, Ministersgehülfen und Ritters Dmitrij Waßiljewitsch Daschkow, durch welchen derselbe bey der Anzeige, daß der Herr Finanzminister an ihn den Allerhöchst Namentlichen, dem dirigirenden Senat am 24sten dieses Januars ertheilten Ukas,

in Betreff der Erlaubniß für den Kurländischen Adel, einen Kreditverein zu errichten, und das Originalreglement für diesen Verein begleitet habe, — solchen Allerhöchst Namentlichen Ukas und das Originalreglement dem dirigirenden Senat, Behufs der zur Erfüllung desselben zu treffenden Anordnung, vorgetragen. Zweytens: den gedachten Allerhöchst Namentlichen Ukas, in welchem enthalten ist: Dem Uns von dem Bevollmächtigten des Kurländischen Adels unterlegten allerunterthänigsten Gesuche, wegen Errichtung eines Kreditvereins in diesem Gouvernement, willfahrend, und in der Erwägung, daß der Kurländische Adel, gleich dem Liefländischen und Ehstländischen, nach der Art und Beschaffenheit seiner Güter, an der für den Adel der übrigen Gouvernements durch die Reichsbank-Verordnungen eröffneten Unterstützung nicht Theil nimmt, unterdessen aber mit Schulden belastet ist, welche die Vervollkommung der ökonomischen Einrichtungen behindern, haben Wir dem Adel Kurlands gestattet, auf den Grund des hier beygehenden Reglements einen Kreditverein zu errichten, welcher gegen

Unterpfand (Salog) unbeweglicher Güter und für gemäßigte Prozente Darlehne, durch den allgemeinen Kredit und durch die solidarische Verpflichtung aller Edelleute, welche zu dieser Einrichtung ihre Zustimmung ertheilt haben, geben und solchergestalt Jedem von ihnen die Mittel zur Verbesserung der Oekonomie (Chosaistwa) gewähren könne. Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, nach dem Inhalte des Reglements dieses Vereins, wem es gebühret, vorzuschreiben, daß dieses gehörig in Erfüllung gesetzt werde. Und Drittens: das, diesem Ukas beygefügte Reglement für den Kurländischen Kreditverein. — Und Befohlen: Von dem, dem Allerhöchsten Namentlichen Ukas beygefügten Reglement für den Kurländischen Kreditverein, eine gehörig beglaubte Abschrift, an Sie, Herr Rigascher Kriegsgouverneur, zu begleiten, und Ihnen anheim zu stellen, dieserhalb gehörige Anordnung zu treffen, und über den Erfolg dem Senat zu berichten. — Als weshalb auch an Sie der Befehl zu erlassen, mittelst eines solchen aber auch der Herr Finanzminister zu benachrichtigen ist. — In Folge dessen auch

die Abschrift von dem gedachten Reglement hier beygefügt wird.

Den 11ten Februar 1830.

Das Original haben unterschrieben:

Obersekretär Korsakowitz.

Sekretär Kolodnin.

Kanzellist Maßkelow.

Die Abschrift beglaubiget:

Sekretär J. Andrejew.

Erstes Departement.

No. 8287.

In fidem versionis:

Kollegienassessor P. de la Croix, Sekretär und Translateur.

Schema

zu den Pfandbriefen oder Kreditbilletten.

N 5 3 K 3 A L 5 5 1 C 3 K 3 K.

Nro. Silberrubel Litt.

Privilegirter Pfandbrief

Privilegirter Pfandbrief über . . . . . Silberrubel, welcher zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen, unter Garantie der verbundenen Kurländischen Gutsbesitzer, auf das in dem Kirchspiele . . . . . der . . . . . Oberhauptmannschaft gelegene Gut . . . . . von der Direction des Kurländischen Creditvereins auf den Namen des Herrn . . . . . ausgefertigt und sub Nro. . . . und Litt. . . . der Register eingetragen worden.

Mitau, am . . Junius 18 . .

Director Rath Rath

(L. S.) Secretair

Gegen Vorzeigung dieses Pfandbriefes werden von fünf zu fünf Jahren die zu demselben auszufertigenden Zinscoupons ertheilt.

Creditvereins.

des Kurländischen

Auf der Rückseite ist gedruckt:

Umstehender Pfandbrief Nro. . . . ist in die, am . . . . . gerichtlich besicherte, am . . . . . ausgestellte Schuldverschreibung sub Litt. . . verzeichnet, welches des öffentlichen Glaubens wegen attestirt wird.

(*Oberhauptmann* oder *Assessor.*)

Die Unterschrift eines Gerichtsgliedes.

(*Gerichtsstempel.*)

Instanzsecretair.

Schema zu den Zinskoupons.

Fünf Zinscoupons, gehörig zum Pfandbriefe des Kurländischen Creditvereins Nro. . . . Litt. . . zahlbar Nro. V. zu Johannis 18.., Nro. IV. zu Johannis 18.., Nro. III. zu Johannis 18.., Nro. II. zu Johannis 18.., No. I. zu Johannis 18..

Coupon Nro. V. Gegen Einreichung dieses Zinscoupons werden von dem Kurländischen Pfandbriefe Nro. . . . Litt. . . über Silberrubel . . . . die Zinsen mit . . Procent zu Johannis . . . . vom 12ten bis zum 26sten Junius von der Cassaverwaltung zu Mitau bezahlt. Mitau Johannis 18..

(Stempel der Direction.) *Zinsschein Nro. V.*

Nro. Litt. *Zinsenbetrag Rubel Silbermünze.*

Coupon Nro. IV. Gegen Einreichung p. p. p.

Nro. Litt. *(Stempel der Direction.)* *Zinsenbetrag Rubel Silbermünze.*

Coupon Nro. III. Gegen Einreichung p. p. p.

Nro. Litt. *(Stempel der Direction.)* *Zinsenbetrag Rubel Silbermünze.*

Coupon Nro. II. Gegen Einreichung p. p. p.

Nro. Litt. *(Stempel der Direction.)* *Zinsenbetrag Rubel Silbermünze.*

Coupon Nro. I. Gegen Einreichung p. p. p.

Nro. Litt. *(Stempel der Direction.)* *Zinsenbetrag Rubel Silbermünze.*

Direction des Kurländischen ritterschaftlichen Creditvereins.